

Technik und Kultur

M E N S C H U N D G E M E I N S C H A F T

32. Jahrgang

Berlin, 15. August 1941

Nr. 8 · S. 1-16

| Inhalt: | Seite | Seite | |
|---|-------|---|----|
| Der Kulturwille des werktätigen Menschen | 1 | Gasgeräte im Dienst der Gemeinschaftsverpflegung 10 | |
| Die KdF-Organisation im Betrieb | 4 | Buchbesprechung | 12 |
| Kleingarten und sozialer Wohnungsbau | 5 | Nachrichten des Gauheimstättenamtes Berlin | |
| Leuchtfarben in der praktischen Beleuchtungstechnik 6 | | der DAF. | 13 |

Anatol von Hübbenet, Hauptabteilungsleiter der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“

Der Kulturwille des werktätigen Menschen

X. Das Wiedererwachen des Festgefühls

Soweit wir die Geschichte des Menschen verfolgen können, stellen wir immer das natürliche Bestreben fest, aus dem Gleichmaß des Lebensablaufes einzelne Tage herauszugreifen, um sie als Festtage mit besonderem Inhalt zu erfüllen und ihnen Weihe und Bedeutung zu verleihen. Diese Festtage sind weit mehr als nur notwendige Ruhepausen im emsigen Betrieb von Arbeit und Broterwerb: sie sind Tage der Selbstbesinnung und Einkehr, wahrhafte Höhepunkte im menschlichen Dasein, erfüllt von gläubiger Hoffnung, Gemeinschaftserleben und mythischer Sinnggebung. Jedes kulturell schöpferische Volk hat sich seine Festtage und seine Festformen geschaffen, und es war selbstverständlich, daß auch die Gewänder, die an solchen Tagen angelegt wurden, festliches Gepräge tragen mußten.

Das ursprüngliche Gefühl für die verpflichtende Festlichkeit der Festtage ist im Zeitalter der Mechanisierung und Nivellierung des Kulturlebens über Völker und Kontinente hinweg weitgehend verlorengegangen. Es bildeten sich neue Förmlichkeiten einer internationalen Gesellschaft heraus, die aber nirgends fest im Heimatboden wurzelten und denen eben deswegen die Kraft starker Symbolik abging. Die Völker gestalteten ihr Leben abseits dieser Gesellschaftsformen, und es ergab sich allgemein das Bild, daß das Bauerntum in abgekapselter Strenge am Althergebrachten festhing, während die Großstadtbevölkerung sich mit der Zeit immer mehr von allen überlieferten Formen lossagte und seelisch merklich verwahrloste.

An festgefügtter und für das ganze Volk gültiger festlicher Form blieb bei uns in Deutschland schließlich kaum viel mehr als das Weihnachtsfest übrig.

Aus der Harmonie von Monumentalbau und Licht erwachsen die großen Feiernstunden des deutschen Volkes

Aufn.: Presse-Bild-Zentrale

Allein auch hier verlagerte sich das Schwergewicht vom symbolischen und kultisch Bedeutungsvollen zusehends zum äußerlichen, materiellen Genuß, besonders seitdem die Gemeinschaft der Kirchenlehre sich innerlich lockerte und immer mehr ihrer Anhänger verlor, der ursprüngliche Sinn der Weihnacht als Fest der Wintersonnenwende den Menschen aber noch nicht wieder lebendiger und feierlicher Besitz geworden war. Jede Veräußerlichung mindert unvermeidlich das Empfinden für die Besonderheit des Tages und tut seiner Festlichkeit schweren Abbruch.

Ganz ähnlich veräußerlichte ja auch das Hochzeitsfest, um ein anderes Beispiel zu nennen. Je mehr die Ehe infolge des Vordringens materialistischer und individualistischer Auffassungen ihren ernsten und völkisch verpflichtenden Charakter einbüßte und zu einem recht unverbindlichen Zusammenleben zweier Geschlechtspartner wurde, verlor auch der Tag der Eheschließung seine hohe Festlichkeit und wandelte sich zu einem weihelosen Akt der Registrierung. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Widerstand so mancher angehenden Ehefrau gegen einen Verzicht auf kirchliche Trauung





Der Maibaum, das Symbol des Tages der Nationalen Arbeit

Aufn.: Atlantik

weniger religiösen Motiven entspringt, als dem natürlichen Wunsch, den neuen und wichtigen Abschnitt ihres Lebens nicht in nüchterner Formlosigkeit zu beginnen. Denn für die Frau ist der Hochzeitstag in ganz anderem Sinne als für den Mann der entscheidungsvollste Tag ihres Lebens, und das Brautkleid mit Blumen und Schleier ist das festlichste und kostbarste, das sie je trägt.

Wenn der materialistische Zeitgeist schon die Festlichkeit der großen Feiertage untergrub, so vernichtete er die kleinen Festlichkeiten des Lebens fast völlig, indem er ihnen den Zauber sinnerfüllter Besonderheit nahm und sie auf die Ebene seichten, alltäglichen Genusses hinabgleiten ließ. Diese wenig erfreuliche Entwicklung wurde durch zwei Umstände begünstigt, die, ohne miteinander in Zusammenhang zu stehen, sich in gleicher Richtung auswirkten.

Es war unvermeidlich, daß die Mechanisierung und Vervielfältigung der Kunst durch Druck und Photographie, durch Schallplatte, Rundfunk und Film, mit dem Vorteil einer umfassenden Fruchtbarmachung des kulturellen Besitzes zugleich den Nachteil einer Entfestlichung des Kunsterlebens brachte. Die Kunst, bis dahin schönste und edelste Zierde auserlesener Feststunden, wurde gewissermaßen zum alltäglichen Bedarfsartikel für jedermann. Früher mußte man die Kunst in ihren Tempeln aufsuchen, gleichgültig, ob es Theater oder Konzerthallen, Museen oder Galerien waren; nun aber lief sie einem geradezu nach und drängte sich einem auf. Zeitschriften und Zimmerwände füllten sich mit teilweise vorzüglichen, häufig aber auch schlechten Reproduktionen berühmter Werke; Schallplatte und Rundfunk, vom bequemen Sessel aus zu bedienen, lieferten einem Musik nach Wahl ins Haus, wo man sich zu den Klängen einer Beethoven-Sonate auch laut und zwanglos unterhalten oder Karten spielen konnte; der Rest der Kulturbedürfnisse wurde vom Kino um die Ecke gedeckt, das man ebenso unfeierlich in Hut und Mantel aufsuchte, wie man im Vorbeigehen in eine Stehbierhalle einkehrte, um sich rasch ein Paar Würstchen mit Kartoffelsalat zu Gemüte zu führen.

Den Todesstoß aber erhielt unser gesundes und natürliches Festgefühl in der Not des seelischen und materiellen Zusammenbruchs nach dem opfervoll verlorenen

Weltkrieg. Wir wurden unsagbar müde damals. Aber es war keine gute und ehrliche Müdigkeit, die man nach getaner schwerer Arbeit empfindet und die den Geist klar und froh sein läßt; es war eine Lähmung aller gesunden Lebensinstinkte, die aus der Hoffnungslosigkeit kam, aus der niederdrückenden und zermürbenden Gewißheit, daß es mit uns immer weiter bergab ging. In so einer Zeit wird man gleichgültig gegenüber vielen Dingen des Lebens, die man eigentlich nicht vernachlässigen sollte. Aber uns interessierte damals eigentlich nur noch, ob wir morgen noch Arbeit und Brot und unsere Familie ein Dach über dem Kopf haben würde.

So wenig schön und stolz diese Zeit war, so gering war auch ihr Verlangen nach edler und erhabener Schönheit. Um so eifriger und bedenkenloser jagte man materiellem Genuß nach, um vor dem endgültigen

Weltuntergang noch möglichst viel davon zu erhaschen.

Die seelische Gesundung unseres Volkes im Ergebnis der nationalsozialistischen Revolution hat sich bereits so tausendfältig bekundet, daß es wahrhaftig nicht nötig ist, alle Äußerungen des wiedererwachten Leistungswillens, der Opferbereitschaft und der Lebenskraft einzeln aufzuzählen. In diesem Zusammenhang kommt es uns darauf an, nur eines festzustellen: daß auch das Wiedererwachen des gesunden und natürlichen Festgefühls ein Symptom dieser seelischen Neugeburt ist.

Mit der inneren Sicherheit, Ruhe und Ausgeglichenheit, mit dem selbstbewußten Stolz und dem Wissen um die eigene Kraft ist uns auch der Sinn für echte Festlichkeit wiedergekehrt. Aber mehr noch: auch die schöpferische Kraft, unsere Feiern würdig und eindrucksvoll zu gestalten, ist uns wieder gegeben.

Der Mythos der neuen Weltanschauung erfüllt die altüberlieferten großen Feiern des Jahreskreislaufes wie die intimeren Feste der Familie mit neuem Sinn und gibt damit auch ihrer Formgebung lebendigen Antrieb. Dabei ist es nur selbstverständlich, daß der neuerwachte festliche Gestaltungswille am großartigsten bei den Feiern zur Geltung kommt, bei denen Inhalt und Form am stärksten und unmittelbarsten vom nationalsozialistischen Gedankengut beeinflusst und durchdrungen werden. Das sind in erster Linie die großen Festtage der Volksgemeinschaft. Die monumentale Wucht der Maifeiern auf dem Tempelhofer Feld und im Berliner Lustgarten, der Erntedankfeste auf dem Bückeberg, der Totenehrungen am 9. November in München und der Aufmärsche auf den Reichsparteitagen in Nürnberg wäre durch das Massenaufgebot an Menschen allein nie zu erreichen; sie ist eine Ausstrahlung des einheitlichen, disziplinierten Willens, der in den Kundgebungen selbst wie in ihrer künstlerischen Gestaltung lebendig ist.

Es gibt wohl kaum einen unverbildeten und unvoreingenommenen Menschen, der sich dem Eindruck dieser festlichen Kundgebungen entziehen könnte und der auf einem Reichsparteitag in der Feierstunde des Reichsarbeitsdienstes oder unter dem strahlenden Lichtdom beim Appell der Politischen Leiter nicht das beglückende Gefühl einer wahrhaft festlichen und weihevollen Andacht

verspüren würde. Doch wie weltenweit unterscheidet sich diese Andacht von der büßenden kirchlichen Demut! Sie entspringt nicht dem zerknirschten Bewußtsein eigener Sündigkeit und Verlorenheit, sondern einem stolzen und kraftvollen Glauben ans Leben, dem Glauben an Führer, Volk und Reich, mit denen man sich in solchen Feierstunden besonders klaren und tiefen Sinnes eins fühlt.

Zum Lichtdom, aus den himmelwärts jagenden Strahlenbündeln einiger Dutzend gigantischer Flakscheinwerfer wie auf ein Zauberwort hin geboren, ist aber noch etwas zu sagen: hier ist wie in keinem anderen Falle modernste Technik als Diener unserem festlichen Willen untertan gemacht. Und es wird uns bewußt, wie arm an seelischen und schöpferischen Kräften eine Zeit war, in der Technik und Maschine zu Herren über die Menschen werden konnten.

Die Neubelebung und festliche Gestaltung der Feiertage unseres Volkes entspringt dem wiedererwachten Willen, das Dasein zu meistern, trägt aber auch ihrerseits dazu bei, dieses kämpferische Feuer weiter zu schüren und zu stärken. Man muß allerdings nicht glauben, es sei damit schon alles getan, wenn die „Obrigkeit“ die Aufgabe erkannt und sich ihrer angenommen hat. Auch hier, wie auf allen anderen Gebieten unseres völkischen Neuwerdens, kommt es darauf an, daß jeder einzelne sich der Werte bewußt wird, deren Pflege angestrebt ist, und sein eigenes Tun und Lassen danach ausrichtet.

Festliches Erleben bedarf, um sich voll auswirken zu können, eines festlichen Rahmens. Das sieht jeder ein. Es genügt aber nicht, daß der Veranstalter einen festlichen Raum bereitstellt, — auch jeder Besucher muß festlich gekleidet sein und sich entsprechend benehmen. Das ist nicht nur eine äußere Dokumentation seiner Bereitschaft zu festlichem Erleben, sondern trägt auch tatsächlich in entscheidendem Maße dazu bei, ihn selbst und die anderen Besucher in festliche Stimmung zu bringen.

Gerade in bezug auf unsere Kleidung bei festlichen Anlässen sind wir, um es geradeheraus zu sagen, maßlos verschlampert. Den meisten Menschen fällt es nicht im Traume ein, sich umzuziehen, wenn sie abends irgendwohin ausgehen. Wir stapfen überall im Anzug hin, den wir zufällig gerade anhaben, belegen in Café, Restaurant und Kino die Sitze mit Garderobe und sind innerlich erzürnt, daß es uns nicht gelingt, diese erbärmliche Mode auch im Theater und Konzertsaal durchzusetzen. Dabei leuchtet es uns in hellen Augenblicken durchaus ein, daß der Groschen für die Garderobefrau im Rahmen der Gesamtkosten des Abends gar keine Rolle spielt, und daß es auch nicht gerade auf die fünf Minuten ankommt, die man auf die Garderobe warten muß, wenn man auf das Vergnügen selbst drei, vier und mitunter noch viel mehr Stunden verwendet oder auch verschwendet hat.

Man soll bloß nicht mit dem Einwand kommen, die Kleidung sei doch nicht so wichtig, sie sei nur eine Aeußerlichkeit, über die sich ein erlauchter Geist hinwegsetzen müsse. Diese überlebten Phrasen stammen aus einer Zeit, da man nur den Geist oder die Seele für wichtig und überhaupt allein daseinsberechtigt erachtete, alles Körperliche aber als minderwertig und „sündig“ in Acht und Bann tat — oder so tat, als ob man's täte. Solange wir nicht im Jenseits, sondern auf der Erde einherwandeln, müssen wir uns mit der Erfahrungstatsache abfinden, daß man die Seele nicht vom Körper trennen kann, ohne den lebendigen Menschen in einen Leichnam zu verwandeln, und daß im gleichen Sinne auch das Innerliche und Aeußerliche untrennbar verbunden sind und sich wechselseitig bedingen. Jede innere Regung ruft eine körperliche Reaktion hervor, und jeder äußere Eindruck zwingt uns so oder so zur Stellungnahme. Auf dieser Wechselwirkung beruht unser ganzes Leben und baut sich alles auf, was wir an Kulturwerten geschaffen haben und immer wieder schaffen, und je klarer wir uns dieser Tatsache bewußt bleiben und je konsequenter wir danach in allen großen und kleinen Situationen des Lebens handeln, um so mehr Freude können wir uns und den anderen bereiten.

So eine belangvolle Aeußerlichkeit ist auch die Kleidung. Die Soldaten sind nicht deshalb einheitlich angezogen, damit sie der General besser von den Zivilisten unterscheiden kann: die Uniform drückt eine bestimmte Haltung aus und hilft, diese Haltung zu erlangen und zu wahren. Das Aussehen unserer Soldaten und der Rotarmisten spiegelt einen Abstand der Kultur, der nicht zu ermassen ist.

Das junge Mädchen schmückt sich um so sorgfältiger, je erwartungsvoller und froher es ist, und um so froher stimmt uns sein Anblick. Der bolschewistische Primitivitätskult aber hat alle Freude und alles natürliche Leben im Lande ertötet.

Dieser marxistische Primitivitätskult hat auch bei uns in der Verfallszeit gefährliche Früchte getragen, die innere und äußere Disziplin untergraben und die Kulturlosigkeit gefördert. Es ist nichts anderes als Primitivitätskult, wenn eine Kapelle, die sonst gewöhnt ist, im Frack zu spielen, zu einer Sonderveranstaltung plötzlich in buntscheckigen Straßenanzügen antritt, um dem „einfacheren



Junges Paar in bäuerlicher,
ostpreußischer Tracht

Aufn.: MaurHius

Publikum entgegenzukommen". Das mag vielleicht gut und kameradschaftlich gemeint sein, ist aber völlig daneben getapst.

Hierzu gehört auch der berühmte Streit um die Frackpremierer. Der Frack kann nichts dafür, daß man aus ihm das Kleidungsstück einer Kaste gemacht hat, die sich hochmütig und dumm vom Volk distanzierte. Jedenfalls liegt die Lösung nicht im Abschaffen der Festkleidung bei festlichen Anlässen, sondern in der Einführung einer Festkleidung, die unserer Auffassung der Volksgemeinschaft gerecht wird.

Man könnte nun sagen, diese Erörterungen seien im Krieg und im Zeichen der Kleiderpunktkarte nicht ganz aktuell. Sie sind aber auch nicht auf augenblickliche Auswirkung berechnet. Es wird seine Zeit dauern, bis das wiedererwachte Festgefühl, das sich in unseren großen nationalen Feiern so monumental ausdrückt, auch die kleineren festlichen Anlässe unseres Lebens mit seiner gestaltenden und disziplinierenden Kraft durchdringt.

Zudem ist ja die festliche Kleidung nur eine der vielen Möglichkeiten, der Besonderheit einer Stunde oder eines Tages Ausdruck zu geben. Eine gewisse seelische Vorbereitung, festliches Benehmen, kleine persönliche Aufmerksamkeit sind von keiner Punktkarte abhängig. Ein sorgsam gedeckter Tisch zeigt dem Gast, der selber kultiviertes Empfinden hat, daß er willkommen ist, daß man sich auf ihn freut. Ein vor die Nase gebumster Teller besagt, daß man nur abgespeist werden soll.

Es gibt Menschen, denen die köstliche Begabung eigen ist, aus jedem Zusammentreffen mit ihnen ein kleines Fest zu machen, dessen man sich noch lange in der Erinnerung freut. Es gibt andere, die die gegenteilige

und gar nicht köstliche Begabung besitzen, jede festliche Stimmung durch betonten Mangel an Haltung und Geschmack im Keim zu töten. Daß ihrer so viele sind, liegt an der kulturlosen, formlosen und würdelosen Zeit, durch die wir lange gewatet sind und die noch immer wieder in uns nachwirkt. Hier müssen Erziehung, Sitte und Brauch helfend und Halt gebend eingreifen.

Es liegt zum überwiegenden Teil an uns selbst, wieviel festliche Stunden wir unserem Leben abgewinnen. Ein Fest ist mehr als nur Vergnügen — es ist sinnvolle Freude. Nach sinnlosem Genuß bleibt in der Regel nichts, bestenfalls ein Katzenjammer übrig; ein Fest ist ohne gewährte Haltung und kulturbestimmte Form nicht denkbar, — aber es läßt die Freude noch lange nachklingen.

Die nationalsozialistische Revolution hat das Leben unseres Volkes aus den Niederungen hinausgeführt, in die es durch äußere Not und noch mehr durch die krankhafte Negation aller Werte geraten war, die der Marxismus aus Haß und der Liberalismus aus Müdigkeit und Unlust betrieben. Wir bejahen das Leben und haben in nie dagewesener Weise alle Mittel staatlicher Führung und Erziehung eingesetzt, um es nach den Gesetzen der Ehre, Schönheit und Würde auszurichten. Die zum bloßen Lohnerwerb erniedrigte Arbeit hat wieder ihren natürlichen Sinn erhalten, der innere Befriedigung und Stolz auf die eigene Leistung gibt; um so mehr noch soll die Feierstunde unser Leben inhaltlich bereichern und verschönern. Das läßt sich aber nicht gesetzlich regeln, sondern jeder muß für sich entscheiden, ob er in der Freizeit seine seelischen und körperlichen Kräfte sinnlos vergeuden oder sie in festlicher Freude sammeln und stärken will.

Ernst Kurzmann

Die KdF.-Organisation im Betrieb

Die in verschiedenen Artikeln in dieser Zeitschrift mehrfach veröffentlichten Darlegungen über die Aufgabengebiete und den Betreuungsbereich unserer großen Organisation „Kraft durch Freude“ zeigen, daß eine sehr durchdachte betriebliche Betreuungsform vorhanden sein muß, wenn in den einzelnen Betrieben die mannigfachen Aufgaben, die KdF. vorbehalten sind, richtig durchgeführt werden sollen.

Daher soll nachstehende Klarlegung des organisatorischen Verhältnisses der KdF.-Organisationsform in den Betrieben mit dazu dienen, schon jetzt in der Kriegszeit alle Dienststellen und Amtsträger genau erkennen zu lassen, welche Form dieser KdF.-Apparat im Betrieb erhalten muß, wenn man mit ihm zum Wohle der gesamten Gefolgschaft richtige Arbeit leisten will.

Die große Wichtigkeit, die in der Nachkriegszeit gerade der KdF.-Arbeit in den Betrieben zukommt, ist allein schon aus der Tatsache zu entnehmen, daß der Betriebsobmann persönlich der Leiter der KdF.-Organisation im Betrieb ist und er für die Bearbeitung von KdF.-Vorgängen den KdF.-Wart als seinen Beauftragten bezeichnet. Die offizielle Bezeichnung des Betriebswartes lautet daher „Vertreter des Betriebsobmannes der DAF. in KdF.-Fragen“. Ihm untersteht auch die Arbeitsgruppe für „Kraft durch Freude“. Auch die Betriebe mit ausschließlich weiblicher Gefolgschaft haben eine Frau als Vertreter des Betriebsobmannes der DAF. in KdF.-Fragen, die diese Bezeichnung führt und bei Unterschriften als Betriebswart zeichnet.

Grundsatz soll sein, daß dieser in folgendem kurz Betriebswart genannte DAF.-Walter in Haltung und

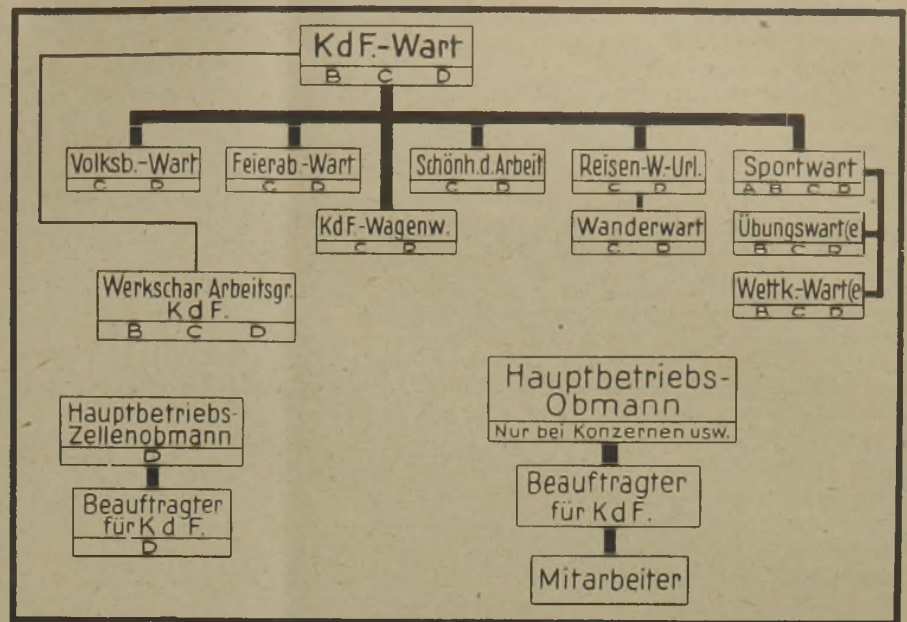
Leistung Vorbild allen Gefolgschaftsmitgliedern sein muß und keine einseitige Interessenvertretung kennen darf. Der Betriebsobmann soll sich des geeignetsten Parteigenossen, und sofern ein solcher nicht vorhanden, des geeignetsten DAF.-Einzelmitgliedes hierfür bedienen.

Die Regelung der Einsetzung und Einstufung in einen politischen Dienstrang hat nach den Richtlinien zu erfolgen, die für alle DAF.-Walter gelten und hier einmal gesondert behandelt werden. Der Betriebswart hat, um die Erfüllung der von ihm geforderten gewaltigen Aufgaben richtig vornehmen zu können, verschiedene Mitarbeiter. Da die DAF. den richtigen Ausgleich zu einseitig belastender beruflicher Arbeit in nach festgelegten Grundsätzen geführter sportlicher Betätigung sieht, verzeichnen wir bereits im A-Betrieb (6—20 Betriebsmitglieder), der noch keinen eigentlichen KdF.-Wart hat, einen Sportwart. Erst der B-Betrieb (21—200 Betriebsmitglieder) verfügt über einen größeren Mitarbeiterstab. Auf dem KdF.-Sektor finden wir hier den KdF.-Wart und ihm unterstellt den Sportwart, den Sportübungswart und den Sportwettkampfwart bzw. nach Anzahl der im Betrieb durchgeführten Sportarten jeweils mehrere Sportübungs- oder Wettkampfwarte. Außerdem hat dieser B-Betrieb bereits die Möglichkeit, eine Arbeitsgruppe für KdF. zu erstellen. Der C-Betrieb (201—1600 Betriebsmitglieder) sieht eine wesentliche Vergrößerung des Mitarbeiterstabes für KdF. vor. Wir haben hier den Betriebs-KdF.-Wart, und als seine Mitarbeiter den Volksbildungswart, den Feierabendwart, den Wart „Schönheit der Arbeit“, den Wart „Reisen-Wandern-Urlaub“, dieser noch mit einem besonders herausgestellten Wanderwart,

den KdF.-Wagenwart und den Sportwart, diesem zugeteilt Sportübungs- und Wettkampfwarte je nach Notwendigkeit. Darüber hinaus sorgt auch hier die Werkschar-Arbeitsgruppe KdF für intensive Beschäftigung mit den KdF.-Vorhaben innerhalb der einzelnen Betriebsblocks. Der D-Betrieb mit über 1600 Betriebsmitgliedern sieht die gleiche Organisation vor. Jedoch stehen hier dem Betriebswart, sofern Hauptbetriebszellen errichtet wurden, im Arbeitsgebiet der Hauptbetriebszellenobmänner jeweils ein Beauftragter für KdF. zur Verfügung. Die für Konzerne und andere wirtschaftliche Gebilde eingesetzten Hauptbetriebsobmänner verfügen auch über einen Beauftragten für KdF. Dieser kann bei entsprechendem Arbeitsanfall noch einen Mitarbeiter erhalten.

Das nebenstehende Schema zeigt nun sämtliche für KdF. möglichen DAF.-Walter im Betrieb, sowie die Betriebsgrößen, in denen die einzelnen Warte vorhanden sein können.

Es wird zu den Aufgaben richtig erkannter betrieblicher Betreuung unserer Volksgenossen gehören, sich die starken Impulse einer in der Nachkriegszeit in größten Formen und auf allen nur möglichen Gebieten aufgezogenen KdF.-Arbeit dienstbar zu machen. Daher wird



schon heute jeder weiter schauende Betriebsobmann sein Augenmerk auf richtige Schulung der für diese Aufgaben vorgesehenen Mitarbeiter lenken und sich auch hierbei wieder klar darüber sein, daß die durchzuführenden Arbeiten in einer solchen schnellen Folge an ihn herantreten werden, daß er schon heute die planenden Vorarbeiten, zumindest in der Besetzung, vornehmen muß. Ihm dies zu ermöglichen, soll Zweck vorstehender Zeilen sein.

Hermann Wagner, Leiter des Gauheimstättenamtes Berlin der DAF.

Kleingarten und sozialer Wohnungsbau

Der soziale Wohnungsbau, welcher durch den Führer-erlaß vom 15. 11. 1940 in ein entscheidendes Stadium getreten ist, gibt Veranlassung, die Kleingartenfrage auch von diesem neuen Gesichtspunkt aus zu betrachten; haben doch Wohnungsbau und Kleingartenwesen verwandte Seiten.

So wie das Reich durch Gewährung von Mitteln die Raumgröße und die Mietpreisbildung der nach dem Führer-erlaß zu errichtenden Wohnstätten bestimmt und damit den Lebensstandard des deutschen Menschen fördert, nimmt es sich auch der Kleingartenbewegung an, die vom volksgesundheitlichen Standpunkt aus gesehen zur Hebung des Lebensniveaus beiträgt. Dem Kleingartenwesen kommt besonders in den Großstädten eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, trägt es doch ein gut Teil zur Vervollständigung unserer Ernährungswirtschaft bei.

Weiterhin ist die Tatsache, daß der Kleingärtner in seiner Schaffensfreude durch das Bewußtsein, ein Stückchen Land sein eigen zu nennen, gestärkt wird, von größter Bedeutung für ihn und seine Familie. Ebenso ist bei den Kleingärtnern das Heimatgefühl besonders ausgeprägt, haben sie doch entsprechend der Forderung des Nationalsozialismus an den Gütern der Nation teil, wenn ihnen die Möglichkeit gegeben wird, Grund und Boden zu bearbeiten. Durch das in der Nachkriegszeit zur Durchführung gelangende jährliche Wohnungsbauprogramm werden tausende deutscher Volksgenossen die Bestellung eines Kleingartens übertragen bekommen;

wird man doch bei offener Bauweise den Mietern der Wohnungen die Möglichkeit geben können, einen Teil der sonst vielleicht als Schmuck- oder Rasenflächen vorgesehenen Grünanlagen als Garten zu benutzen.

Viele Berliner Baugenossenschaften und -gesellschaften haben bereits seit längerer Zeit von dieser Möglichkeit, ihren Mietern ein Stückchen Land zur Bestellung zu überlassen, Gebrauch gemacht. Die dadurch gesammelten Erfahrungen sprechen für die Beibehaltung, ja sogar für die Ausweitung dieser stets auf freiwilliger Basis durchgeführten Maßnahme.

Durch diese Zuteilung wird auch in gewissem Sinne das oft durch die getrennte Lage der Wohnungen und des Kleingartens bedingte Verkehrsproblem für den Kleingärtner vereinfacht und gelöst.

Neben den Kleingärten, die unmittelbar mit der Wohnung verbunden sind, müssen auch noch in sich geschlossene Dauerkleingartenanlagen geschaffen werden, wobei die Frage des Standortes dieser Dauerkleingartengebiete nicht unwesentlich ist. Es muß das Bemühen des Städtebauers als auch des Wohnungspolitikers sein, Raum, Mensch, Betrieb und Wohnstätte in Einklang zu bringen. Auch hier wird der nationalsozialistische Bauwille diesen allgemein gültigen Gesichtspunkten Rechnung tragen müssen, wenn der organische Aufbau der Volksgemeinschaft gewährleistet sein soll.

Werden die Kleingartenbetriebe in einer Gegend ausgewiesen, die für die in Frage kommenden Volksgenossen verkehrsgünstig liegen, dann besteht die Gefahr,

daß die Kleingartenbewegung in ihrer Bedeutung zurückgeht, was jedoch nicht im Interesse der dafür verantwortlichen Stellen liegen darf.

Nach den gleichen Gesichtspunkten ist auch die Ersatzfrage von Kleingartengelände, das sich vorher in günstiger Wohn- und Verkehrslage befand und ebenfalls wieder einen Standort erhalten muß, der diesen Bedürfnissen Rechnung trägt, zu behandeln.

Im Zuge des nach dem Kriege zur Durchführung gelangenden gewaltigen Wohnungsbaues wird es sich nicht

immer vermeiden lassen, daß manche Volksgenossen ihren Kleingarten räumen müssen. Die davon betroffenen Volksgenossen müssen für eine solche Maßnahme Verständnis haben, besonders da ihnen auch jegliche dadurch bedingte Unterstützung zugesichert wird.

Zusammenfassend darf gesagt werden, daß der Wohnungsbau die Kleingartenbewegung in keiner Weise einträchtigt, sondern im Gegenteil, die Bestrebungen der Kleingartenbewegung werden durch die Maßnahmen des kommenden sozialen Wohnungsbaues ergänzt.

L. Weis, VDE.

Leuchtfarben in der praktischen Beleuchtungstechnik

Der Allgemeinheit war bis kurz vor dem Kriege praktisch nur die eine Gruppe der Leuchtfarben, die (radio-)aktiven, bekannt, und zwar als selbsttätig leuchtende Zifferblätter bei Uhren. Inaktive Leuchtfarben, d. h. solche, die nur nach oder bei Anregung leuchten, waren zwar seit langem vorhanden, sie traten auch in wenigen Fällen, z. B. der Leuchttechnik (Leuchtstoff-Lampen und -Röhren), der Bühnenbeleuchtung, in besonderen Effekten des Varietés zutage. Die großzügige Anwendung und weite Bekanntmachung blieb der Kriegszeit vorbehalten, die, wie auf vielen anderen Gebieten, auch diesem Zweig der Technik eine Entwicklung in stärkstem Maße beschied.

Der Entwicklung folgten praktische Versuche und Erprobungen; die dabei gewonnenen Erfahrungen geben heute die Möglichkeit, dieses Hilfsmittel der Beleuchtungstechnik sowohl hinsichtlich der beabsichtigten Wirkung als auch der auftretenden Beanspruchungen richtig zu beurteilen und einzusetzen. Wenn auch im Einzelfalle die Einheitlichkeit der Beurteilung offen bleibt, kann, im Großen gesehen, der Streit über die Anwendungsmöglichkeiten als abgeschlossen betrachtet werden. Er wird immer dann vermieden sein, wenn man die Leuchtfarben dort anwendet, wo andere Hilfsmittel aus lichttechnischen oder wirtschaftlichen Gründen unterlegen sind und man davon absieht, ihnen Aufgaben zuzumuten, zu deren Lösung sie nicht oder nur unter unnötigem technischen und wirtschaftlichen Aufwand geeignet sind.

Bei den inaktiven Leuchtfarben sind zwei Gruppen zu unterscheiden:

- a) nicht nachleuchtende oder fluoreszierende,
- b) nachleuchtende oder phosphoreszierende Leuchtfarben.

Die erste Gruppe leuchtet nur während der Anregung, nach deren Ausschaltung hört die Leuchtwirkung plötzlich auf; bei den nachleuchtenden dagegen wird die Energie aufgespart und in kürzerer oder längerer Zeit als sichtbares Licht abgegeben. Die Nachleuchtdauer ist je nach Zusammensetzung und Behandlung der Leuchtfarben verschieden; sie kann sich zwischen einigen Millisekunden und mehreren Stunden bewegen.

Ebenso unterschiedlich ist auch die Anregungsmöglichkeit: die nicht nachleuchtenden Leuchtstoffe können nur durch ultraviolette Strahlen zur Strahlungsumwandlung angeregt werden, die phosphoreszierenden dagegen speichern auch bei natürlichem Tageslicht und normalem Kunstlicht ihre Lichtenergien auf, wie es von den Leuchtplaketten allgemein bekannt ist. Allerdings sind auch hier die UV-Strahlen in der Lage, eine höhere Leuchtintensität zu erzielen; von dieser Intensitätssteigerung macht die Leuchttechnik und aus anderen zusätzlichen Gründen auch die Beleuchtungstechnik Gebrauch. Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, daß manche Leuchtstoffe auf UV-Strahlen bestimmter Wellenlänge reagieren, also entweder auf kurzes, mittel- oder langwelliges UV (entsprechende Wellenlängen $\lambda = <240, 240-320, >320 \text{ m}\mu$)

Andere dagegen zeigen bei verschiedener Wellenlänge der Anregung verschiedene Fluoreszenz, z. B. leuchten solche Farben im kurzwelligen UV weiß, im mittel- und langwelligen dagegen rot auf. Die höchste Leuchtintensität wird allgemein bei grün-gelber Lichtfarbe erzielt. Die Gründe der Ueberlegenheit dieser Farben sind nicht restlos geklärt. Sie hängt wahrscheinlich mit der optimalen Empfindlichkeit des menschlichen Auges in diesem Spektralbereich zusammen.

Die nicht nachleuchtenden Leuchtfarben wurden erst im Kriege entwickelt und bekannt; sie sind organischen Ursprungs. Das Leuchtpigment (Lumogen) kann normalem farblosen Anstrich und Lackfarben beigemischt werden. Da sie auch eine verhältnismäßig gute Wetterbeständigkeit aufweisen und trotzdem der Preis niedrig gehalten werden konnte, gaben sie erst die Voraussetzung zur großzügigen Anwendung der Leuchtfarben im Dienste des Luftschutzes.

Der Vorteil der Leuchtfarben besteht bekanntlich darin, daß man mit Leuchtfarbenanstrich im großen Umkreis Hindernisse, wie Bordschwellen, Treppen, Geländer usw. bei Anregung durch Lichtquellen mit unsichtbarer UV-Strahlung hervorheben kann, ohne daß eine große leuchtende Fläche, die bei normaler Beleuchtung unvermeidlich bliebe, die Tarnung gefährdet. Die Anwen-



Bild 1. Fluoreszierende Leuchtfarben als Luftschutzbeleuchtung im Straßenverkehr
links: Tagesaufnahme, rechts: Nachtaufnahme

dung ist allgemein bekannt, auch in Berlin sind eine Reihe wichtiger Plätze und Kreuzungen auf diese Weise in der nächtlichen Dunkelheit verkehrssicherer gemacht. Ein Beispiel aus einem anderen Ort zeigt Bild 1. Zur Anwendung kommt ein deckender heller Leuchtfarbenanstrich, der in Streifen (Abmessungen und Abstand von der Lichtquelle nach behördlicher Vorschrift) aufgetragen wird; für Schilder, Warnzeichen u. dgl. steht ein lasierender Anstrich zur Verfügung, der die Tageswirkung nicht beeinträchtigt, im nächtlichen U.V.-Licht sie aber ausgezeichnet hervorhebt.

Als Lichtquellen für UV-Anregung kommen in der Hauptsache zur Anwendung:

für kleine Flächen: 40 W-Nitra-Lampen mit Blauglaskolben für UV-Anregung,

für große Flächen: Quecksilberdampf-Lampen mit Violettglaskolben, H Q V 300, 83 W,

für große Flächen: Quecksilberdampf-Lampen mit Violettglaskolben H Q V 500, 134 W.

Bei genügend hoher Aufhängehöhe läßt sich mit einer Lichtquelle ein verhältnismäßig großer Flächenkreis erfassen — bei einem entsprechenden Versuch wurde bei 12 m Lichtpunkthöhe eine genügende Wirksamkeit bis ~ 30 m Radius festgestellt; damit ist die Wirtschaftlichkeit einer solchen Verdunklungsmaßnahme sichergestellt. Für Schilder, Eingänge und kleine Flächen genügt nach den gesammelten Erfahrungen häufig schon die Anregung mit der aufgeführten 40 W-Lampe mit Blauglaskolben mit der geringen UV-Ausstrahlung von $\sim 0,4$ UV-Einheiten (UVE). Die H Q V 300 besitzt dagegen ~ 70 , die H Q V 500 ~ 110 UVE.

Die guten Erfahrungen, die in der Verkehrsstraßen-Luftschutz-Beleuchtung gewonnen wurden, bewährten sich auch bei Großversuchen in verschiedenen Werken. Auch hier wurde festgestellt, daß Leuchtfarben das geeignete Mittel sind, um die auf Fabrikstraßen und -plätzen verstreut liegenden Hindernisse kenntlich zu machen, besonders dann, wenn die ursprüngliche Beleuchtung bereits aus Quecksilberdampf-Lampen bestand und die Anschaffung neuer Leuchten für die Anregung nicht erforderlich wird. Für einzelne Eingänge, Treppen dagegen hatte sich luftschutzmäßige Beleuchtung mit sichtbarem Licht als günstiger erwiesen; z. Z. ist diese Frage durch die sogenannte Blaulichtverordnung geklärt. Wichtig im Zusammenhang mit diesen Versuchen war die Bestätigung, daß bei Verwendung von lasierenden Anstrichen Gebäudeecken, Tore, Treppengeländer nachts „leuchtend“ gemacht werden können, ohne daß tagsüber ein unschöner, störender Anstrich vorhanden ist. Der Lackfarbenanstrich verändert die Grundfarbe praktisch kaum. Allerdings ist die Leuchtintensität entschieden geringer als bei deckenden Leuchtfarbenanstrichen; daher muß diese Farbe mehrmals aufgetragen werden.

Besondere Bedeutung wurde der Frage der Wetterbeständigkeit beigemessen. Die Vergleichsmessungen ergaben eine gleichbleibende Leuchtintensität bei Leuchtfarben, die keinerlei Witterungseinflüssen ausgesetzt waren; die im Freien angebrachten Leuchtfarbenanstriche dagegen ergaben nach ~ 20 Wochen eine Abnahme der Leuchtdichte um 80 % (Bild 2).

Betrachtet man eine 50proz. Abnahme der Leuchtdichte als zulässig, so wird eine Erneuerung nach ~ 10 Wochen erforderlich, allerdings unter der Voraussetzung, daß eine starke Herabsetzung der Leuchtdichte durch zusätzliche Verschmutzung vermieden ist. Es ergibt sich damit die Notwendigkeit, während der Hauptverdunklungszeit (Oktober—April) den Anstrich einmal zu erneuern. Beim Anstrich von Bordschwellen, Treppenstufen richtet sich die Erneuerung naturgemäß nach der mechanischen Beanspruchung. Diese Eigenschaft der Leuchtfarben kann jedoch in Kauf genommen werden, da sie preislich

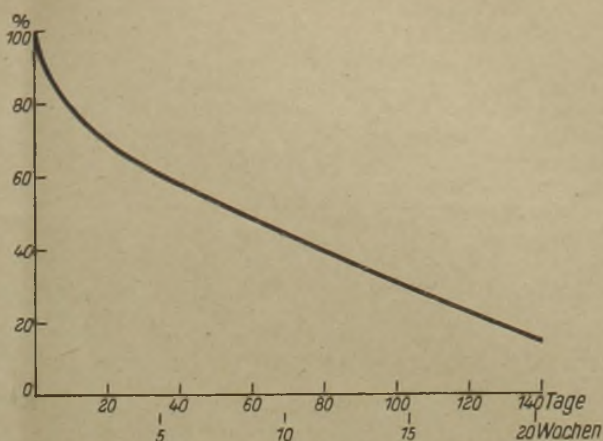


Bild 2. Leuchtdichten-Verlauf eines Leuchtfarbenanstriches bei Witterungseinflüssen.

günstig liegen und der Anstrich leicht auch von ungeschulten Kräften vorgenommen werden kann.

Die Messungen über den Einfluß der Witterung auf die Leuchtfarben auf organischer Basis wurden durch einen zweiten Versuch bestätigt, bei dem Leuchtpigmente sowohl Sandmörtel wie auch Beton beigemischt, und die Probestücke normaler Wetterbeanspruchung ausgesetzt wurden. Bild 3 läßt deutlich erkennen, daß Sandmörtel augenscheinlich infolge seiner größeren Porosität sich ungünstiger verhält als Beton, der den Zutritt der Luftfeuchtigkeit zu den Leuchtpigmenten besser verhindert.

Während also bei den vorbeschriebenen Leuchtfarben nur während der Anregung mit U.V.-Leuchten, also praktisch einen Lichttransformator vom unsichtbaren kurzwelligen zum sichtbaren langwelligen Spektrum darstellen, gibt das Nachleuchten der 2. Gruppe die Rolle eines Lichtakkumulators, der in der Lage ist, die aufgespeicherte Energie allmählich als sichtbares Licht abzugeben. Die Leuchtplaketten wurden bereits erwähnt; eine ähnliche Aufgabe haben die Leuchtringe und andere Maßnahmen an Schaltern, Klingeldrücken usw. zu erfüllen. Sie werden vom Tageslicht oder künstlichem Licht aufgeladen und weisen in der Dunkelheit auf die gekennzeichneten Gegenstände hin. Neuerdings ist es gelungen, Gläser jeder Form einseitig mit Leuchtfarben zu versehen; es können also Leuchten mit solchen Leuchtgläsern versehen werden, die beim Versagen der Normalbeleuchtung weiterleuchten. Dadurch sind ohne besondere Energiekosten Orientierungspunkte gegeben, die zudem eine geringe Helligkeit verbreiten.

Hiermit dienen diese Leuchtfarben bereits als Notbeleuchtung, die sich für einfache Fälle ohne besonders

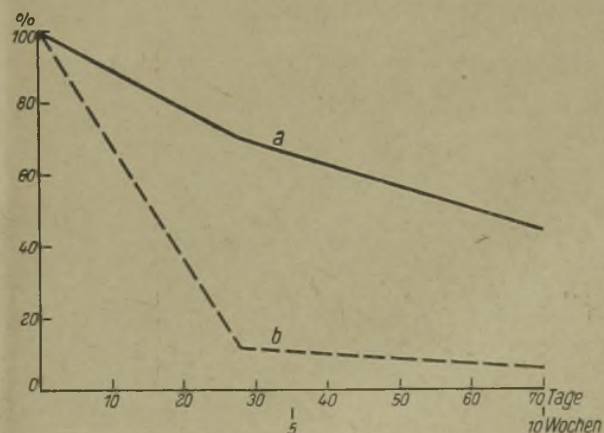


Bild 3. Prozentuale Abnahme der Leuchtdichte von Leuchtfarben in Beton (a) und Sandmörtel (b) nach Witterungseinflüssen.

hohe Kosten erstellen läßt. Bisher standen hierfür Leuchtfolien — Aluminium-Folien mit Leuchtfarbenanstrich — zur Verfügung, die für die Notbeleuchtung z. B. in Luftschutzräumen in größeren Flächen, für Flure usw. in schmalen Bändern geliefert wurden (Beispiel Bild 4). Neuerdings ergibt sich durch die Entwicklung einer Leuchtfarbe (Clarolith) eine noch günstigere Lösung. Diese Leuchtfarbe kann farblosen Leim- und Lackfarben beigemischt und der Raumanstrich in der üblichen Weise vorgenommen werden. Auf diese Weise lassen sich Luftschutz-Aufenthaltsräume und sogar Rettungsstellen in einfacher Art mit einer Not- und Panikbeleuchtung versehen, die beim Wegbleiben der Normalbeleuchtung automatisch in Tätigkeit tritt.

In Zentralen, Schaltanlagen, Stellwerken u. ä. ergibt sich ebenfalls die Notwendigkeit, beim Ausfall der Lichtstromversorgung eine Notbeleuchtung aufrecht zu erhalten, damit die wichtigsten Schaltungen noch ausgeführt und Instrumente überwacht werden können. — Auch hier lassen sich die nachleuchtenden Leuchtstoffe erfolgreich einsetzen; zu diesem Zwecke werden Schalt- und Bedienungshebel und Instrumentensklalen mit geeignetem Leuchtfarbenanstrich versehen, der genügend lange jede Einzelheit erkennen läßt (Bild 5). Sieht man zudem besondere Leuchten mit UV-Lichtquellen für die Anregung vor, ergibt sich eine ausgezeichnete Notverdunklung, wenn die Fenster und mechanischen Verdunklungseinrichtungen zerstört sind; ohne Gefährdung der Tarnung kann der lebenswichtige Betrieb weitergeführt werden.

Die Nachleuchtdauer ist natürlich zeitlich begrenzt, sie beträgt etwa 2 Stunden und ist auch von der Dauer und Intensität der Anregung abhängig. Den Verlauf der Leuchtdichten nach Aufhören der Anregung zeigt Bild 6; das starke Abklingen unmittelbar nach dem Erlöschen und die allmähliche Abnahme im weiteren Verlauf wird vom menschlichen Auge nicht in diesem Maße empfunden,



Bild 4. Anwendung von phosphoreszierenden Leuchtfarbenfolien als Notbeleuchtung. (Oben: Tagesaufnahme. Unten: Nachtaufnahme)

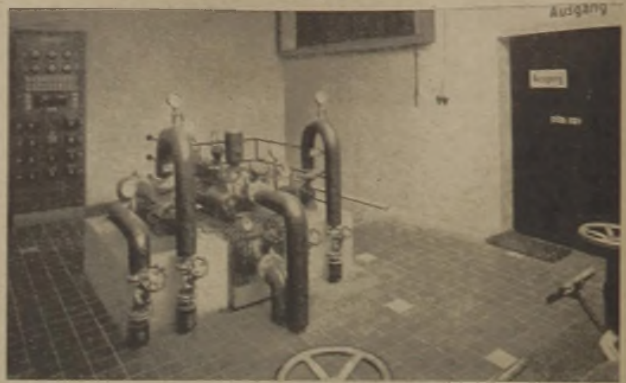


Bild 5. Leuchtfarben. Anwendung phosphoreszierender Leuchtfarben als Luftschutzmaßnahme in einer Pumpstation (Oben: Tagesaufnahme. Unten: Nachtaufnahme)

den, da es sich auf die jeweilige Helligkeit einstellt. Für die bisherigen Anwendungsfälle genügt die zeitliche Größe der Nachleuchtdauer, da normalerweise die Anregungszeit sehr lang und die Zeit der Notbeleuchtung nur kurz ist.

Anders liegen die Verhältnisse bei der Anwendung im Freien; zwar ist die Anregungszeit durch Tageslicht lang, aber besonders in den langen Winternächten kann die Nachleuchtdauer die Dunkelheit nicht überbrücken. Aus diesem Grunde wird eine ständige Anregung durch UV notwendig, da normales Licht wegen der Sichtbarkeit für diese Anwendung ausfällt. Die nachleuchtenden Leuchtfarben haben ferner den Nachteil, daß sie nicht wetterfest sind, sondern bei Einfluß von Sonnenlicht und Luftfeuchtigkeit sich zersetzen. Da sie jedoch in hohem Maße temperaturbeständig sind, können sie als Leuchtemaille in völlig wetterfester Form zur Anwendung kommen. Bild 7 zeigt ein solches Leuchtemailleschild in Tages- und Nachtaufnahme.

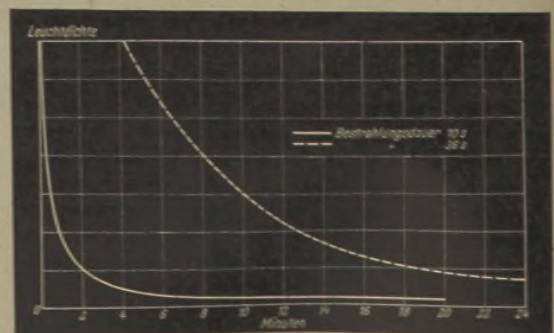


Bild 6. Phosphoreszierende Leuchtfarben. Abnahme der Leuchtdichten nach der UV-Anregung.

Außer diesen Gebieten der Luftschutzbeleuchtung spielen die Leuchtfarben eine besondere Rolle in der Leuchtmitteltechnik. Durch die Verwendung von Leuchtstoff bei der Herstellung der Leuchtröhren war es möglich, die bis dahin nur durch die Wahl der Füllgase beeinflussbare Lichtfarbe weiter zu variieren und u. a. Leuchtröhren weißer Lichtfarbe zu erzeugen. Auch bei den Lichtquellen für die praktische Beleuchtungstechnik kommen Leuchtstoffe zur Anwendung. So ist z. B. bei der Quecksilberleuchtstofflampe Hgl 300 und Hgl 500 (Bild 8) der Glaskolben innen mit Leuchtfarbe belegt. Dadurch wird eine Verbesserung der Lichtfarbe gegenüber dem reinen Quecksilberdampflicht erreicht, die lichtstrommäßig $\sim 1:5$ beträgt.

Während aber bei dieser Lichtquelle die kleine Kolbenfläche nur eine geringe Farbverbesserung zuläßt und die Quecksilberentladung überwiegt, sind die Auswirkungen bei den neuen Lichtquellen, den Niederspannungs-Leuchtstoff-Lampen in Röhrenform für Netzspannung 220 V Wechselstrom HNT/R 100 (Bild 9) viel größer. Auch hier ist auf der Innenseite des Rohres Leuchtstoff aufgebracht, der durch die in der Quecksilberniederdruckentladung reich enthaltene kurzwellige UV-Strahlung zum Leuchten anregt. Dadurch kann die Lichtfarbe variiert und u. a. genau der

Tageslichtnorm B angepaßt werden; durch Wahl anderer Leuchtfarben erhält man Leuchtstofflampen mit rötlichweißer Lichtfarbe für festliche Beleuchtung. Die hohe Lichtausbeute dieser Lichtquellen ist in besonderem Maße auch auf die Umwandlung der unsichtbaren UV-Strahlung in sichtbares Licht zurückzuführen.

Ein weiterer technisch bedeutsamer Vorteil ist mit der Anwendung der Leuchtstoffe verbunden, Infolge der trägheitslosen Entladung dieser Licht-

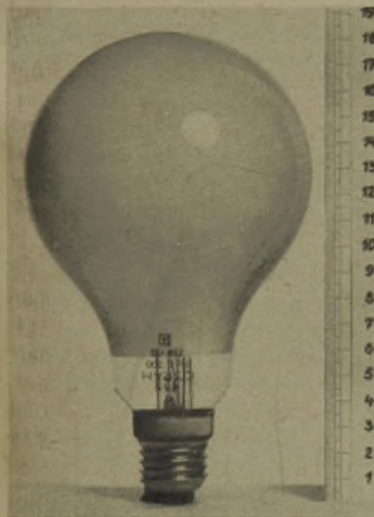


Bild 8.

Leuchtstoff-Quecksilberdampf-Lampe Hgl 300.

quellen tritt durch Abreißen des Lichtbogens in jeder Halbwelle des Wechselstroms der sogenannte stroboskopische Effekt auf, der bei umlaufenden Maschinenteilen ein falsches Bild der Drehzahl und Drehrichtung geben kann. Der nachleuchtende Leuchtstoff, dessen Nachleuchtdauer in diesem Falle nur Bruchteile einer Sekunde etwa im Zeitwert einer Halbwelle beträgt, überbrückt diese Dunkelphase und vermindert damit den Flimmereffekt auf ein erträgliches Maß. Die oszillographische Aufnahme in Bild 10 läßt die Einwirkung der Leuchtstoffe auf den

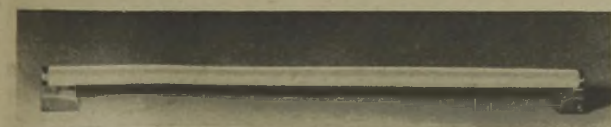


Bild 9. Niederspannungs-Leuchtstoff-Lampe HNT/R 100.

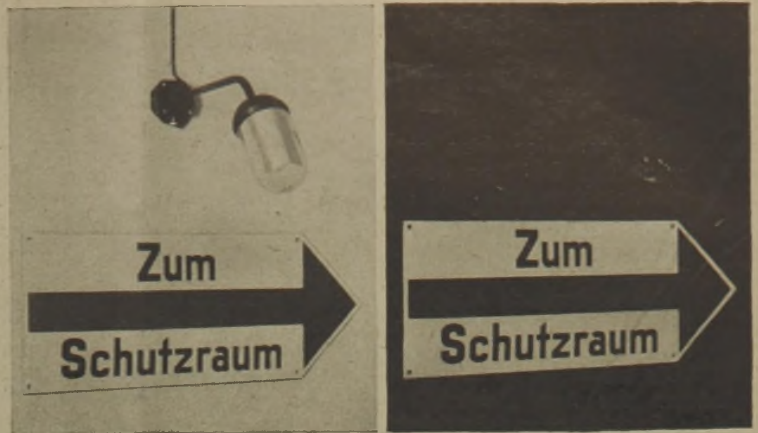


Bild 7. Leuchtemailleschild.

Ablauf der Lichtausstrahlung klar erkennen, die Kurve des Lichtstroms weicht erheblich von dem sinusförmigen Stromverlauf ab.

Ein weiteres Anwendungsgebiet der Leuchtfarben sei nur kurz gestreift, das der Bühnenbeleuchtung. Vom Varieté und der Kleinkunstabühne sind die optischen Effekte bekannt, die durch den Leuchtfarbenanstrich der Tanzkostüme oder durch Anwendung von Leuchtfarben bei Illusionsakten ihren geheimnisvollen Zauber auf den Besucher ausüben. Auch der Bühnenbildner bedient sich dieser Möglichkeit, um in der Bühnenbeleuchtung besondere Wirkungen zu erzielen. Ähnliche Voraussetzungen sind auch bei der Werbebeleuchtung vorhanden, bei der im sonst dunklen Schaufenster Plakate, Gegenstände usw. hervorgehoben und ins rechte Licht gesetzt werden können. Neben den bereits beschriebenen Lackanstrichen, die am Tage den nächtlichen Effekt nicht vermuten lassen, stehen heute auch Plakate zur Verfügung, bei denen die Leuchtpigmente der Druckfarbe beigemischt sind und die sich in keiner Weise von den üblichen Buntdrucken unterscheiden.

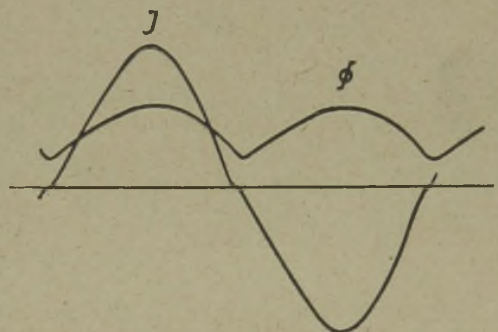


Bild 10. Verlauf des Stromes J und Lichtstrom I bei der Niederspannungs-Leuchtstoff-Lampe.

Die vorstehenden Ausführungen sollen nur eine Uebersicht geben über die praktischen Anwendungsmöglichkeiten der Leuchtfarben und Erfahrungen vermitteln, die sich bei der praktischen Erprobung ergeben haben. Darüber hinaus sind diese Hilfsmittel an weiteren Stellen eingesetzt, über die an dieser Stelle nicht berichtet werden kann. Sicher ist jedenfalls, daß der Großeinsatz der Leuchtfarben im Kriege befruchtend auf die Entwicklung und Verbesserung einwirken und ihre Anwendung auch in der praktischen Friedensbeleuchtung weiterhin fördernd beeinflussen wird.

Dipl.-Ing. W. Hennicke, Berlin

Gasgeräte im Dienst der Gemeinschaftsverpflegung

Die durch den Krieg notwendige Mehrstundenarbeit und Erhöhung der Gefolgschaftszahlen in den Betrieben stellt nicht selten die Betriebsführer vor die Aufgabe, eine Betriebsküche einzurichten. Hierbei ergibt sich dann stets die Frage nach der zweckmäßigsten Wahl der Kochenergie.

Der vorliegende Aufsatz behandelt das Gas als Kochenergie für Großküchen. In einem der nächsten Hefte werden wir einen Artikel über das Thema „Die Elektrizität in der Großküche“ folgen lassen.

Seitdem das Amt „Schönheit der Arbeit“ zur verstärkten Einrichtung von Betriebsküchen aufgerufen hat, damit jeder Schaffende ein warmes Mittagessen einnehmen kann, ist in allen Kreisen das Verständnis für den Wert dieser Maßnahmen rasch durchgedrungen. In schneller Folge gingen immer mehr Betriebe aller Größenordnungen dazu über, entweder selbst derartige Küchen einzurichten oder auf dem Wege der Fernverpflegung ihren Gefolgschaftsmitgliedern die Vorteile einer warmen Mittagsmahlzeit zu bieten. Die deutschen Gaswerke haben sich ihrerseits ebenfalls mit Nachdruck in diese Aktion eingeschaltet. Die Zahl derjenigen Großküchen, die mit Gasgeräten ausgestattet sind, ist in den Jahren 1937 bis 1939 um etwa 20 vH. gestiegen, dies ist zugleich ein überzeugendes Zeichen der Wertschätzung, die die Gasgeräte hier gefunden haben. Statistische Erhebungen haben nachgewiesen, daß nämlich die über große Mehrzahl dieser neuen Küchen Zwecken der Gemeinschaftsverpflegung dient.



Werkfoto: Küppersbusch

Spricht man nun mit Betriebsführern oder Küchenleitern, dann wird man stets drei besondere Faktoren kennenlernen, die zur Wahl von Gasgeräten führten. In erster Linie ist es die Wirtschaftlichkeit, die durch den hohen wärmewirtschaftlichen Wirkungsgrad der Geräte in Verbindung mit Sondertarifen, die die Gaswerke wohl stets Großküchenbetrieben einräumen, bedingt ist. Hinzu kommt auch die Unempfindlichkeit der Geräte gegen Beschädigungen, also der Fortfall von Reparaturarbeiten.

Sodann ist die Schnelligkeit, mit der der Kochvorgang erledigt wird, hervorzuheben.

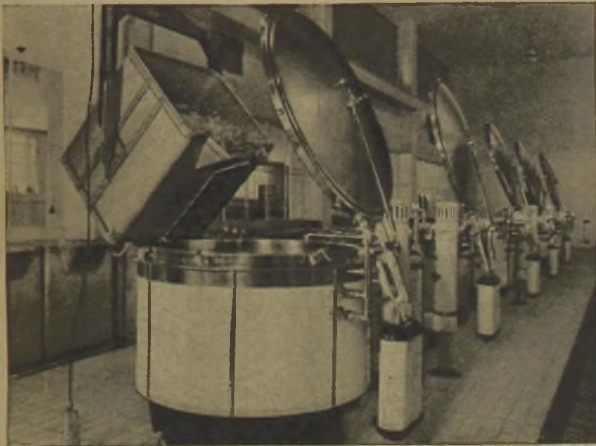
Schließlich weiß auch jeder Betrieb die Sauberkeit zu schätzen, die mit der Gasverwendung verbunden ist. Wie zweckmäßig Gasgeräte für Großküchen heute gestaltet sind und wie schön sie sind, das dürfte wohl zur Genüge aus den Abbildungen hervorgehen, die einige bemerkenswerte Gemeinschaftsküchen aus neuerer Zeit zeigen.

Neben all diesen Besonderheiten, die durch die Verwendung von Gas als Brennstoff zwangsläufig mit erreicht werden, ist noch ein weiterer Faktor von Bedeutung, der häufig den Ausschlag für die Wahl von Gasgeräten gibt, nämlich die hohe Leistung dieser Geräte bei geringem Platzbedarf. Es ist ganz erstaunlich zu sehen, auf wie engem Raum bisweilen solche Gemeinschaftsküchen untergebracht sind und welche große Personenzahl regelmäßig von dort aus verpflegt wird! Es ist gewiß sehr schätzenswert, wenn man über derartig leistungsfähige und raumsparende Geräte verfügen kann, denn man kann damit ja auch nachträglich Küchen einrichten, ohne besondere Gebäude aufführen zu müssen. Aber man sollte sich doch dadurch nicht verleiten lassen, unzureichende Gebäude deshalb für die Küche zu wählen, weil man die notwendigen Geräte dort gerade eben unterbringen kann, denn es ist für das Kochpersonal eine unnötige Belastung, und es erschwert die Arbeit außerordentlich, wenn die Räume zu klein sind. Eine richtige Küche muß so gestaltet sein, daß der Arbeitsablauf ohne Querwege vonstatten geht, zu lange Wege zwischen den Arbeitsvorgängen sind hierbei ebenso vom Uebel wie zu geringe Bewegungsfreiheit.

Bei der Einrichtung von Gemeinschaftsküchen ist nun verschiedenes zu beachten, um zur günstigsten Lösung zu kommen. Die wesentlichsten Faktoren, die die Größe der zu wählenden Geräte und ihre Art bestimmen, sind die Zahl der regelmäßig zu verpflegenden Personen und die Reichhaltigkeit des Speisezettels, den man zu gewähren gewillt ist. Enthält der Speisezettel beispielsweise Tag für Tag nur zusammengedünstetes Essen, also Eintopfgerichte, dann muß lediglich der zur Herstellung notwendige Kochkesselraum vorhanden sein. Man wird etwa mit einem Kesselraum von 2—2½ Liter je Kopf rechnen und kann nun hiernach Küchen dieser Art ausstatten. Ergänzt werden derartige Küchen durch einen kleineren Herd, eine Kaffeekochanlage, Speisenwärmer und eine Spüleinrichtung. Wie aber schon gesagt, ist man in derartig ausgestatteten Küchen nur in der Lage, Eintopfessen zu verabreichen, die allerdings heute in so vielartiger Weise geboten werden können, daß sie keineswegs eintönig wirken und daher gern genommen werden. Kleine Werkküchen mit einer Verpflegungszahl von etwa 25 Personen kommen völlig mit einem großen Wirtschaftsherd mit vier Kochstellen und Bratofen sowie einem Warmwasserbereiter aus. Hiermit ist man in der Lage, sowohl Eintopfessen als auch eine gemischte Speisenfolge herzustellen. Bei einer größeren Zahl von Essensteilnehmern muß allerdings die Ausstattung der Küche mit Geräten umfangreicher werden, denn für die Einnahme des Mittagessens steht den Gefolgschaftsmitgliedern immer ein bestimmter Zeitraum zur Verfügung, und dann setzt, sobald die Mittagsstunde herangekommen ist, der volle Betrieb im Speiseraum ein. Das Essen muß also für alle fertig sein; die Kochgeräte müssen dementsprechend groß gewählt werden, und bei Gemeinschaftsküchen aller Größen wird, weil nun einmal ein einheitlicher Speisezettel vorhanden ist, der Kochkesselraum den überwiegenden Teil ausmachen. Man rechnet etwa mit einem Kesselraum für Kartoffeln von 0,8 Liter pro Person, für Gemüse von 0,6 Liter und für Suppe und Fleisch von etwa 0,4—0,5 Liter. Wie schon erwähnt, tritt zu der ermittelten Zahl und Größe der Kochkessel möglichst noch ein kleinerer Herd und auch ein Bratofen, in Sonderfällen werden noch Kippbratpfannen vorzusehen sein. Sehr zweckmäßig für alle Küchengrößen sind die sogenannten Bockkocher, auf die große Kochtöpfe aufgesetzt werden. Sie werden auch

gerne als Zusatzgeräte genommen, wenn die Zahl der zu verpflegenden Personen über die Leistungsfähigkeit der Geräte hinausgeht, auch wenn dieses keine Gasgeräte sind. Um über den Gasverbrauch und damit also die anfallenden Betriebskosten Aufschluß zu geben, seien nachstehend zwei verschiedene, der Praxis entnommene Beispiele näher erläutert:

Im ersten Fall handelt es sich um eine Küche zur Verpflegung von etwa 400 Personen nach einem gemischten



Werkfoto: Vosswerke

Speisezettel, bei dem allerdings die Zahl der wöchentlich gereichten Eintopfgerichte überwiegt. Diese Küche ist mit drei Kochkesseln, einem Herd und einem Bratofen ausgestattet. Der monatliche Gasverbrauch beläuft sich auf etwa 2300—2500 m³, der tägliche Verbrauch je Kopf beläuft sich dementsprechend auf etwa 240 Liter Gas. Es sei betont, daß alle Wärmevorgänge in dieser Küche mit Gas erledigt werden, also die Beheizung der Kessel und der Bratgeräte und auch die Zubereitung des Spülwassers. Wenn Dampf zur Verfügung steht, den man zur Beheizung der Kessel wie auch zur Spülwasserbereitung heranziehen kann, dann verringert sich der Gasverbrauch einer solchen Küche auf etwa durchschnittlich 650 m³ im Monat bei einer Verpflegungszahl von täglich 400 Personen. Von beiden geschilderten Möglichkeiten wird Gebrauch gemacht. Es ist aber notwendig, daß im zweiten Fall der Dampf jahrein, jahraus in genügender Menge aus dem Betrieb zur Verfügung steht. Sollte aber Dampf vor allen Dingen zur Beheizung der Werkräume während des Winters gebraucht werden, während er im Sommer kaum für Betriebszwecke benötigt wird, dann ist es doch schon besser, die Beheizung der Kessel immer mit Gas vorzusehen, um nicht einen Teil der Kesselanlagen zur Küchendampferstellung mit schlechter Ausnutzung in Betrieb halten zu müssen.

Das zweite Beispiel ist einer Gemeinschaftsküche entnommen, die mehr den Charakter einer Kasinoküche hat, wie sie ja in sehr vielen Betrieben eingerichtet ist. Die Zahl der Essenteilnehmer betrug zur Zeit der Erhebungen etwa 60, und auch diese Küche enthält für alle Wärmewecke Gasgeräte. Ihre Ausstattung besteht aus einem großen Wirtschaftsherd, einem Backofen mit zwei Röhren, einem Bockkocher, einer Kaffeekochmaschine und einem Durchlauferhitzer für die Spülwasserbereitung. Während des zehnjährigen Bestehens dieser Küche sind keinerlei Reparaturen notwendig gewesen. Die Geräteanlage wurde vor etwa einem Jahr durch einen Schnellbrater erweitert, um die Leistung der Küche zu steigern. Nachstehend werden nun einige Speisenfolgen mit dem jeweiligen Gasverbrauch angegeben:

| | |
|---|---------------------|
| | Gas |
| 2. Gemüse-Eintopf | 8,2 m ³ |
| 3. Tomatensuppe, Kohlrouladen und Kartoffeln | 8,9 m ³ |
| 4. Graupensuppe, Fischfilet mit Senftunke, Kartoffeln | 15,0 m ³ |
| 5. Eintopf aus Nudeln mit Pilzen und Tomaten | 8,2 m ³ |

Des öfteren wurde noch ein Nachttisch gereicht.

Bei einer Verpflegungsstärke von täglich durchschnittlich 60 Personen ist dementsprechend mit einem monatlichen Gasverbrauch von etwa 260 m³ zu rechnen. Diese Zahl gilt lediglich für das Zubereiten der Speisen.

Da die obige Küche aber für die Spülwasserbereitung Gas verwendet, muß auch die hierfür benötigte Menge gesondert gemessen werden. Der Spülwasserverbrauch richtet sich, wie die Untersuchung zeigte, in erster Linie nach der Art des Speisezettels und der dementsprechend anfallenden Geschirrmenge. An Tagen mit Eintopfgerichten betrug er etwa 160 Liter von 55° C. Die zur Erwärmung des Spülwassers notwendige Gasmenge betrug im ersteren Fall etwa 2,6 m³ und in letzterem etwa 3,6 m³. Der gesamte Gasverbrauch der Küche beträgt dementsprechend im Monat 400 m³, wovon rd. 33 vH. auf die Spülwassermenge anfallen. Der hier festgestellte Verbrauch von Warmwasser deckt sich mit sonstigen aus der Literatur bekannten Zahlen völlig, denn er beträgt bei Eintopfessen etwa 2 Liter je Person, bei gemischter Speisefolge steigt er bis zu 4 Liter je Person.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß vorgenannte Küche auch warme Getränke ausgibt, wobei sich zeigte, daß zur Zubereitung von etwa 15 Liter Kaffee oder Tee rd. 500 Liter Gas benötigt werden. Maßgebend sowohl für die Wirtschaftlichkeit einer Gemeinschaftsküche wie auch für ihre Beliebtheit bei der Belegschaft ist vor allen Dingen der Mensch, der die Geräte bedient und die Speisen kocht. Er kann, wenn er es nicht besser versteht, verschwenderisch mit der ihm zur Verfügung stehenden Energie umgehen und kommt damit zu hohen Betriebskosten, oder er kann ohne besondere Anstrengung ebensogut auch sparsam wirtschaften; er wird seiner Aufgabe als gewissenhafter Koch nur dann gerecht werden können, wenn er aus den ihm zur Verfügung



Aufn.: Zentrale für Gasverwertung E. V.

stehenden Nahrungsmitteln stets schmackhafte und abwechslungsreiche Gerichte herzustellen vermag; unterläßt er dies, dann wird die Beliebtheit der Küche bei der Belegschaft früher oder später nachlassen, und damit ist dann ihr Zweck verfehlt.

Allergrößte Bedeutung kommt deshalb der Schulung dieser Köche zu, wie sie durch die Deutsche Arbeitsfront ebenfalls schon in Angriff genommen ist. Da aber auch hierfür gesorgt ist, können alle Bedenken zurückgestellt werden angesichts der großen Vorteile, die die Werkküchenverpflegung bietet und angesichts der zahllosen mustergültigen Beispiele ausgeführter Anlagen.

| | |
|---|---------------------|
| | Gas |
| 1. Tomatensuppe, Schmorgurken, Bacon und Kartoffeln | 12,5 m ³ |

Das technische Buch

Funktechnik. Eine Einführung in den Grundlagen durch Versuchsbeispiele. Bearbeitet vom Reichsinstitut für Berufsausbildung in Handel und Gewerbe. Mit 160 Abb. und 82 Versuchen auf 124 Seiten. DIN A 5. Kart. 3,— RM. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin 1940.

Die überragende Bedeutung der Funktechnik für unsere Wehrmacht zu Wasser, zu Lande und in der Luft ist allgemein bekannt. Breiteste Kreise sind an einer gemeinverständlichen Darstellung der Grundlagen der Funktechnik interessiert, so nicht nur die allgemeinbildende und fachliche Schule, sondern auch die Hitler-Jugend, das ausgedehnte Heeresnachrichtenwesen, die Rundfunkhändler neben vielen anderen.

Aufbauend auf den einfachen elektrotechnischen Grundlagen der bekannten Einführung in die Elektrotechnik „Spannung — Widerstand — Strom“ wird in diesem Buche mit einfachsten Versuchen und mit Hilfe optischer und zeitlupeartig wirkender Verfahren der physikalische Tatbestand planmäßig entwickelt. So wird dem Lernenden der Zugang zu den Grundlagen der Funktechnik erschlossen. Aber auch wer keine Möglichkeit hat, die angegebenen Versuche durchzuführen, wird sie an Hand der anschaulichen und verständlichen Darstellung und Zeichnungen leicht durchdenken können und so zu ihrem Verständnis kommen.

Nach einer Darstellung des magnetischen und elektrischen Feldes und der Grundlagen der drahtlosen Telephonie wird eingehend die Elektronenröhre in ihrer Anwendung und ihrer grundsätzlichen Wirkungsweise besprochen. Die Arbeitsvorgänge in der Röhre und ihr Zusammenwirken mit den übrigen Schalteilen sind vollständig behandelt. Die Ausstrahlung elektromagnetischer Wellen wird durch die Ultrakurzwellenversuche hervorragend deutlich. Es werden dann die einzelnen Stufen der Rundfunkempfänger behandelt, kurz wird auf die Rundfunkstörungen eingegangen. Auch praktische Beispiele für Sende- und Empfangsanlagen werden gebracht.

Der Metallflugzeugbauer. Von Dr.-Ing. Erwin Krause, Flieger-Stabsingenieur. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin 1941. 46 Seiten mit 70 Abbildungen. DIN A 4. 1,50 RM.

Das vorliegende Buch macht es sich zur Aufgabe, über den Inhalt eines wichtigen, aber recht jungen Berufes zu berichten. Auch die Wege der Ausbildung sind in ihrer Planmäßigkeit, wie sie die hohen Anforderungen unserer Luftfahrtindustrie an ihren Facharbeiternachwuchs entwickelt haben, anschaulich dargestellt worden.

Da das Interesse des Jugendlichen besonders durch das Bild geweckt wird, wurden recht zahlreiche und wirkungsvolle Abbildungen in dem Buch zur Darstellung gebracht. Interessant ist die Behandlung der geschichtlichen Entwicklung des Metallflugzeugbaues, die hier zum ersten Male in geschlossener Form dargestellt wird.

Seiner Aufgabe entsprechend behandelt das Buch sodann folgerichtig sehr eingehend das Arbeitsgebiet des Metallflugzeugbauers, weiter die Anforderungen, die die tägliche Arbeit an ihn stellt und die Bedingungen für die Einstellung des Lehrlings. Ausführlich wird die Ausbildung behandelt, und zwar sowohl hinsichtlich der Fertigkeiten als auch des Fachwissens, das vermittelt wird. Der Abschnitt „Berufserziehung“ befaßt sich mit körperlicher Ertüchtigung, charakterlicher Formung, Ausrichtung auf die Gemeinschaft. Endlich enthält die Schrift noch Angaben über die Facharbeiterprüfung wie über die Berufsaussichten.

Einführung in die DIN-Normen. Von Ing. Walter Zimmermann, Dipl.-Ing. Prof. Erich Böddrich in Gemeinschaft mit dem Reichsinstitut für Berufsausbildung in Handel und Gewerbe. 8. Aufl. 216 S. mit 435 Abb.

Kart. 3,20 RM. Verlag B. G. Teubner in Leipzig und Berlin 1941.

Ueber 40 000 Stück dieser „Einführung“ haben den Weg in die Werkstätten, Büros und Schulen gefunden und es ihren Benutzern ermöglicht, die Ergebnisse deutscher Normungsarbeit sinngemäß anzuwenden.

Im einzelnen ist der Inhalt der Neuauflage so gegliedert, daß — wie immer — die Grundnormen, die Werkstoffnormen und die wichtigen Maßnormen der Maschinenteile dem neuesten Normenstand entsprechend Darstellung finden. Nachdem die ISA-Blätter fast sämtlich und endgültig vorliegen, konnten auch die international sich immer mehr einführenden ISA-Passungen in größerem Umfange berücksichtigt werden. Ferner wurden die wichtigsten Umstellnormen — zur Einsparung devisaabhängiger Werkstoffe — behandelt und schließlich fand der Band seine eigentliche Abrundung durch die ebenfalls neu aufgenommenen Abschnitte „Normung in der Elektrotechnik“, „Bedeutung und Inhalt der Bau-Normung“ sowie „Textilwirtschaft und Normung“.

Die Normung hat sich fast auf allen Gebieten des Lebens Eingang verschafft. Ihrer Zielsetzung: Ersparnisse an Stoff, Arbeit, Zeit und Geld wird heute mit Recht besondere Bedeutung beigemessen. Auch die vorliegende 8. Auflage wird wiederum dazu beitragen, die Vorteile der Normung in der gesamten deutschen Wirtschaft zur Geltung zu bringen, so daß diese große Gemeinschaftsarbeit vielen Volksgenossen schließlich zugute kommt.

Tafeln Elementarer Funktionen. Von Prof. Dr.-Ing. e. h., Dr. techn. e. h. Fritz Emde, Technische Hochschule Stuttgart. Mit 83 Textfiguren. (XII u. 181 S.) 4°. In Leinen gebunden 12 RM. Text in deutscher und englischer Sprache.

Der Bearbeiter der weltbekannten und weitverbreiteten „Funktionentafeln mit Formeln und Kurven“ von Jahnke-Emde veröffentlicht in diesem neuen, lange erwarteten Werke nunmehr Tafeln über die „Elementaren Funktionen“, die zu einem kleinen Teile in den 1. und 2. Auflage von Jahnke-Emde enthalten waren, aber völlig neu bearbeitet und wesentlich erweitert wurden. Die Tafeln elementarer Funktionen sollen bei den verschiedenartigsten technischen und physikalischen Rechnungen eine wirksame Hilfe und Erleichterung bilden, damit diese Rechnungen möglichst bequem ausgeführt werden können.

Im Gegensatz zu fast allen vorhandenen Tafeln streben die neuen Tafeln nicht eine bestimmte absolute, sondern eine bestimmte relative Genauigkeit an: gewöhnlich sind vier geltende Stellen vorhanden, und fünf, wenn die erste Ziffer 1 oder 2 ist, so daß die Unsicherheit etwa zwischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{30}$ pro mille des Funktionswertes liegt. Die Tafeln sind für die so schnelle und bequeme Interpolation mit dem Rechenstab eingerichtet (z. B. dreiziffrige Zahl mal dreiziffrige Zahl). Die Differenzen brauchen nicht erst gebildet zu werden, denn man liest sie ab. Für die Gleichungen dritten und vierten Grades, die wegen der Umständlichkeit ihrer Lösungen gefürchtet sind, die aber z. B. bei Regulierproblemen und bei anderen Eigenbewegungen gelöst werden müssen, wird ein reiches Material geboten. Für einige in der Technik und Physik vorkommende besondere Funktionen werden entweder Kurven oder Tafeln oder beides gegeben. Ueberhaupt ist an maßstäblichen Figuren nicht gespart worden, um ein „blindes“ Rechnen zu verhindern. Die Tafeln der Kreisfunktion werden für drei Winkleinheiten gegeben: Grad, Rechter (Quadrant), Radiant, damit bei jeder Aufgabe die geeignetste Einheit gewählt werden kann. Am Schluß sind viele oft gebrauchte Formeln zusammengestellt. Ueberall wird größte Bequemlichkeit der Rechnung angestrebt. Me.

Nachrichten des Gauheimstättenamtes Berlin der DAF.

Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Arbeiterwohnstättenbaues, Gau Berlin

Wohnungsfinanzierung mit Hilfe von Betriebsführerdarlehen

Die Schaffung von Wohnungen für die arbeitenden Volksgenossen war in den Jahren seit der Machtergreifung eine der vordringlichsten Aufgaben der Reichsregierung. Öffentliche Stellen des Reiches, der Länder und der Gemeinden u. a. mehr unterstützten den Wohnungsbau durch die Hergabe von Arbeitgeberdarlehen, die bei niedrigen Tilgungssätzen größtenteils unverzinslich waren. Der Bauherr, sei es nun ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen oder ein privater Bauunternehmer, war dafür verpflichtet, eine Anzahl Bedienstete der darlehengebenden Stelle als Mieter aufzunehmen. Diese Förderungsmaßnahme kam damit nur einem bestimmten Personenkreis zugute. Bei den in der freien Wirtschaft beschäftigten Volksgenossen bestand diese Möglichkeit nur in Ausnahmefällen; hier waren es einige wenige Industriebetriebe, die den Wohnungsbau durch die Hergabe von Betriebsführerdarlehen unterstützten oder sogar eigene Wohnbauten für ihre Gefolgschaftsmitglieder errichteten. Im großen und ganzen blieb aber in dieser Beziehung noch viel zu tun übrig. Gemeinnützige Wohnungsunternehmen und private Bauherren waren nach besten Kräften bemüht, dem Wohnungsmangel abzuhelfen, aber manche guten Baupläne fanden ihre Schwierigkeiten in der Finanzierung, die bekanntlich den Nachweis von 10 vH. der Bau- und Bodenkosten als Eigenkapital fordert. War dieses nicht in Form des schuldenfreien Grundstücks oder sonstwie vorhanden, dann mußte die Durchführung des Bauvorhabens solange zurückgestellt werden, bis das erforderliche Eigenkapital angespart oder durch Ansammlung von Geschäftsguthaben der Mitglieder zusammengetragen war. Doch darüber konnten oftmals Jahre vergehen, und so scheiterte bedauerlicherweise der allseits mächtige Bauwille allzu häufig an dem Mangel an Spitzenkapital.

Diese Schwierigkeiten sind nun aus dem Wege geräumt, und die Finanzierungslücke ist durch die als vorbildlich zu bezeichnenden Bemühungen der seit 1938 beim Gauheimstättenamt Berlin der DAF. bestehenden Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Arbeiterwohnstättenbaues, Gau Berlin, geschlossen worden. Damit wird nun endlich auch den in der privaten Wirtschaft beschäftigten Volksgenossen die Möglichkeit geboten, zu einer preiswerten und gesunden Wohnung zu kommen. Mit Hilfe der Betriebsführer werden den Bauherren unverzinsliche und mit 1—2 vH. jährlich tilgbare Darlehen von RM 1000,— bis RM 1200,— je Wohnung zur Verfügung gestellt. Die von der Arbeitsgemeinschaft in emsiger Kleinarbeit erzielten Erfolge sprechen für sich; bis jetzt sind über 9 Millionen Reichsmark von den Betrieben im Gau Berlin zusammengetragen worden. Das bedeutet den Anfang einer Werbetätigkeit, die nach dem Kriege erst zu ihrem vollen Einsatz kommen wird. Aber schon diese Mittel ermöglichen es, daß über die geplanten und vollfinanzierten Wohnbauten hinaus weitere Wohnungen zusätzlich erstellt werden können.

Die Sicherung der Betriebsführerdarlehen erfolgt durch privatschriftlichen Vertrag, der mit Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Betrieb und dem Bauherrn geschlossen wird. Auf Wunsch kann die Sicherstellung des Darlehens noch durch Eintragung einer Hypothek im Range nach Vorbelastungen von 90 vH. erfolgen. Sind mehrere Betriebe mit ihren Darlehen an einem Bauvorhaben beteiligt, dann sollen die Darlehen mit gleichem Rang unter sich zur Eintragung gelangen. Es ist in dem Vertragsmuster weiter vorgesehen, daß bei den im Range vorgehenden Hypotheken eine Löschungsvormerkung gemäß § 1179 BGB. zu Gunsten des Betriebsführerdarlehens eingetragen wird. Ist der Betrieb eine juristische Person, dann kann auf Verlangen auch noch ein Wohnrecht in Abteilung II zur Eintragung kommen.

Bei Bauherren, die gemeinnützige Wohnungsunternehmen sind, wird auf die zusätzliche Sicherung durch die Hypothek verzichtet werden können, da das Unternehmen mit seinem Geschäftsvermögen und seinen Reserven für die Sicherheit des Darlehens bürgt. Dagegen werden einzelne Betriebe bei der Hergabe ihrer Darlehen an private Bauherren Wert darauf legen, daß die Sicherung des Darlehens durch Eintragung einer Hypothek, und sei es auch im Range nach einer Vorbelastung von 90 vH., erfolgt.

Die Arbeitsgemeinschaft hat zu diesem Zweck neben dem bereits bestehenden privatwirtschaftlichen Vertragsmuster zwischen Betriebsführer und privatem Bauherrn (abgedruckt in der Zeitschrift „Technik und Kultur“ Nr. 3 von 1941, Seiten 16 und 17) noch einen weiteren Vertragsentwurf ausgearbeitet, der außer den vertraglichen Abmachungen gleichzeitig den Antrag des Bauherrn auf Eintragung des Darlehens als Hypothek enthält. Es sei außerdem darauf hingewiesen, daß sich der Bauherr wegen der Ansprüche aus dem Darlehensvertrag der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein persönliches Vermögen und in das belastete Grundstück zu unterwerfen hat. Der Vertrag ist demzufolge in Form einer Urkundsverhandlung gefaßt und kann vor einem Notar oder vor dem zuständigen Grundbuchrichter geschlossen werden. Der Entwurf nimmt in seinen Einzelheiten sowohl auf die Interessen des Betriebsführers wie auch auf die des privaten Bauherrn Rücksicht und ist nach Ansicht der beteiligten Stellen klar und verständlich gefaßt, so daß Änderungen nicht mehr vorgenommen werden sollen. Es wird Wert darauf gelegt, daß sämtliche Darlehensverträge nach den Grundsätzen einheitlich zum Abschluß kommen. Das Vertragsmuster wird am Schluß des Artikels zum Abdruck gebracht. Soweit zu den einzelnen Paragraphen Erläuterungen notwendig sind, wird nachstehend in kurzen Zügen darauf eingegangen.

So sieht der § 3 die fristlose Kündigung des Betriebsführerdarlehens, das an sich unkündbar ist, vor, wenn seitens des Bauherrn gegen die vertraglich vereinbarten Bedingungen verstoßen wird, insbesondere das Darlehen nicht zur Erstellung von Wohnungen für Gefolgschaftsangehörige des Betriebes, worüber § 4 nähere Ausführungen bringt, verwendet wird.

Im § 4 wird u. a. vereinbart, daß die Wohnungen mindestens für einen Zeitraum von 20 Jahren für Gefolgschaftsmitglieder des Betriebes bereitgestellt werden müssen, auch für den Fall, daß das Betriebsführerdarlehen schon früher getilgt sein sollte. Im übrigen enthält dieser Paragraph die Bestimmungen über die Besetzungsmöglichkeiten der Wohnungen, wobei auch zum Ausdruck gebracht wird, daß die Vergabe an Wohnungen mit Rücksicht auf das zwischen dem Gefolgschaftsmitglied und dem Betrieb bestehende Arbeitsverhältnis erfolgt und gefordert wird, daß in dem zwischen dem Gefolgschaftsmitglied (nicht Betrieb) mit dem Bauherrn abzuschließenden Mietvertrag ein dahingehender Vermerk aufgenommen werden muß. Es sei weiter darauf verwiesen, daß der Bauherr zur Kündigung des Mietverhältnisses verpflichtet ist, wenn das Gefolgschaftsmitglied aus dem Betrieb fristlos entlassen wird. Die Uebnahme der beiderseitigen Vertragsverpflichtungen durch die Nachfolger im Grundstückseigentum bzw. im Betrieb regelt § 5 des Vertrages. Die Bestellung der zur Sicherung des Darlehens eingetragenen Hypothek sowie die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung in das persönliche Vermögen und in das belastete Grundstück sind in § 6 enthalten. Dem Betriebsführer ist es dadurch möglich, sich wegen seiner Ansprüche aus dem Darlehen nicht nur aus dem Grundstück zu befriedigen, sondern er kann auch durch Inanspruchnahme des sonstigen persönlichen Vermögens des Bauherrn Befriedigung zu erlangen versuchen, was besonders dann der Fall sein dürfte, wenn es sich um die Geltendmachung von geringen Beträgen aus Tilgungsrückständen usw. handelt, deretwegen nicht erst das Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet zu werden braucht. Sämtliche jetzt und künftig noch entstehenden Kosten, die mit dem Darlehen und der Hypothek zusammenhängen, gehen zu Lasten des Bauherrn, was dem im Geschäftsverkehr üblichen Brauch entspricht.

Abschließend sei jedoch empfohlen, möglichst von dem privatschriftlichen Vertragsmuster, wie es bereits in Heft Nr. 3 von 1941 der Zeitschrift „Technik und Kultur“ abgedruckt ist, Gebrauch zu machen. Das im Geschäftsleben auf breiter Basis wieder vorhandene Vertrauen gilt auch für den privaten Baumarkt. Jeder private Bauherr wird sich seiner eingegangenen Verpflichtungen stets bewußt sein und seinerseits für eine pünktliche und reibungslose Erfüllung des Vertrages sorgen. Das nachstehende

Vertragsmuster mit Hypothekenbestellung sollte deshalb nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

Muster

für einen Darlehensvertrag zwischen Betriebsführer und privatem Bauherrn mit Antrag auf Eintragung als Hypothek

Urkundenrolle Nr. für das Jahr 194...

Verhandelt

am

Vor dem unterzeichneten Notar im Bezirk des Kammergerichts zu Berlin, namens mit dem Amtssitz in erschienen..... heute:

1.
2.
3.

Der/Die Erschienene..... zu 1. erklärte.....:

Die nachstehenden Erklärungen gebe ich namens der von mir vertretenen Firma (nachstehend Betrieb genannt) ab.

Der/Die Erschienene.. zu 2. und .. erklärte...:

Die nachstehenden Erklärungen gebe..... ich/wir in meinem/unseren Namen (nachstehend Bauherr genannt) ab.

Nunmehr erklärten die Erschienenen zu

Zur Beschaffung von Wohnungen für Gefolgschaftsmitglieder des Betriebes schließen die Beteiligten folgenden Vertrag:

§ 1

Darlehen

Der Betrieb gewährt dem Bauherrn ein Betriebsführerdarlehen in Höhe von RM..... (in Worten Reichsmark). Der Betrieb verpflichtet sich, das Darlehn nach grundbuchlicher Eintragung gemäß den Bedingungen dieses Vertrages und bei Vorlage der Unterlagen über den Beginn der Ausschachtungsarbeiten unverzüglich auszuzahlen.

§ 2

Zinsen und Tilgung

Das Darlehn ist unverzinslich und mit vH. jährlich in halbjährlichen Raten zu tilgen, beginnend mit dem 1. Januar 194.... Die Tilgungsbeträge sind zu gleichen Teilen am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres fällig; sie sind spätestens innerhalb 2 Wochen nach Fälligkeit unter Ausschluß von Aufrechnungen an den Betrieb oder die von ihm bezeichnete Stelle kostenfrei zu zahlen.

Der Bauherr ist berechtigt, das Darlehn durch Teilrückzahlungen außerhalb der planmäßigen Tilgungsbeträge zurückzuzahlen. Außerordentliche Tilgungen sollen jedoch nur in Teilbeträgen von mindestens RM 500,— geleistet werden.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag ist der Sitz des Betriebes.

§ 3

Kündigung

Das Darlehn ist unkündbar. Der Betrieb ist jedoch berechtigt, die Rückzahlung des Darlehens sofort und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen

- a) wenn das Darlehn nicht zur Erstellung von Wohnungen gemäß § 4 verwendet wird,
- b) wenn den vom Betrieb bestimmten Gefolgschaftsmitgliedern die Wohnungen trotz baupolizeilicher Gebrauchsabnahme bzw. jeweils nach deren späterem Freiwerden nicht zur Verfügung gestellt werden und keine wichtigen Gründe gegen die Aufnahme dieser Gefolgschaftsmitglieder in die Hausgemeinschaft vorliegen,
- c) wenn der Bauherr mit zwei Tilgungsraten, auch wenn diese nicht aufeinander folgen, ganz oder teilweise in Verzug gerät,
- d) wenn die nach § 4 Nr. 3 dieses Vertrages abzuschließenden Feuer- und Sturmschäden-Versicherungen infolge Nichtzahlung der Versicherungsprämien zum Erlöschen kommen,
- e) wenn der Bauherr im Falle der Veräußerung des Grundstücks oder der Einräumung eines Nießbrauches, Pachtrechtes oder sonstigen Rechtes zum Gebrauche oder zur Nutzung des Grundstücks an einen Dritten dem Nachfolger im Eigentum bzw. dem Nießbraucher, Pächter oder sonstigen Berechtigten nicht die ihm auf Grund dieses Vertrages erwachsenden Verpflichtungen überträgt oder wenn der Bauherr die an der gleichen Stelle auferlegte Benachrichtigung des Betriebes unterläßt,

- f) wenn die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung über die belasteten Grundstücke angeordnet oder das Vergleichs- oder Konkursverfahren über das Vermögen des Bauherrn eröffnet oder dieser zahlungsunfähig wird.

§ 4

Sonstige Bedingungen

1. Der Bauherr verpflichtet sich, für Gefolgschaftsmitglieder des Betriebes Wohnungen auf dem Grundstück in Grundbuch von Band Blatt Nr. Band Blatt Nr. zu errichten und mit der Errichtung unverzüglich zu beginnen. Die Wohnungen sind nach ertheilter baupolizeilicher Gebrauchsabnahme des Bauvorhabens den Gefolgschaftsmitgliedern des Betriebes zum Zwecke der Vermietung zur Verfügung zu stellen.

Dem Betrieb ist spätestens 3 Monate vor der Gebrauchsabnahme Kenntnis von dem Termin zu geben, an dem die Wohnungen voraussichtlich bezogen werden können, damit der Betrieb rechtzeitig die Liste der in diese Wohnungen aufzunehmenden Gefolgschaftsmitglieder anfertigen kann. Der Bauherr ist verpflichtet, die Wohnungen solange an vom Betrieb zu bezeichnende Gefolgschaftsmitglieder zur Verfügung zu stellen, als noch Teile des Darlehens zu tilgen sind, mindestens aber während eines Zeitraumes von 20 Jahren, beginnend mit dem 1. Januar des auf die Gebrauchsabnahme folgenden Jahres.

Wird eine der Wohnungen, die für die Gefolgschaftsmitglieder des Betriebes zur Verfügung zu halten sind, frei, so ist der Bauherr verpflichtet, dem Betrieb hiervon so rechtzeitig Mitteilung zu machen, daß die Wiederbesetzung durch eines seiner Gefolgschaftsmitglieder gemäß Vorschlag des Betriebes im Anschluß an den Auszug des abgehenden Mieters geschehen kann. Geschieht diese Mitteilung wenigstens drei Wochen vor Freiwerden der betreffenden Wohnung, so kann der Bauherr diese nach seinem eigenen Ermessen besetzen, wenn der Vorschlag des Betriebes nicht binnen zwei Wochen seit Erhalt der Mitteilung erfolgt. Auch im Falle der Besetzung mit einem Mieter, der nicht zur Gefolgschaft des Betriebes gehört, ist bei Freiwerden der Wohnungen dem Betrieb in gleicher Weise Gelegenheit zur Wiederbesetzung mit einem Gefolgschaftsmitglied zu geben.

Der Bauherr kann ein ihm als Mieter vorgeschlagenes Gefolgschaftsmitglied nur dann ablehnen, wenn wichtige Gründe gegen die Aufnahme in die Hausgemeinschaft vorliegen.

Der Betrieb ist berechtigt, seinen Vorschlag wegen Vermietung an ein Mitglied seiner Gefolgschaft solange zurückzustellen, als es sich dem Bauherrn zur Zahlung eines hierdurch verursachten Mietausfalls verpflichtet. Jedoch soll hierdurch ein längeres Leerstehen der Wohnung als während eines Vierteljahres nicht eintreten.

2. Im Mietvertrag ist zum Ausdruck zu bringen, daß die Vergabe der Wohnungen mit Rücksicht auf das zwischen den einzelnen Gefolgschaftsmitgliedern und dem Betrieb bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnis erfolgt und daß eine Kündigung seitens des Bauherrn auch dann zulässig ist, wenn das Gefolgschaftsmitglied aus einem Grunde vom Betrieb entlassen worden ist, der den Betrieb zur fristlosen Entlassung berechtigen würde. Der Bauherr ist verpflichtet, bei fristloser Entlassung von diesem Recht der Kündigung Gebrauch zu machen, wenn der Betrieb es verlangt.

3. Die errichteten Gebäude sind von Baubeginn an in einer zur Wiederherstellung ausreichenden Höhe gegen Feuer- und gegen Sturmschäden zu versichern. Auch ist für Erteilung eines Hypothekensicherungscheines durch den Versicherer an den Betrieb Sorge zu tragen. Falls dies nach den Satzungsbestimmungen des Versicherers nicht in Frage kommt, so ist für eine entsprechende sonstige Sicherung des Betriebes durch den Versicherer zu sorgen, mindestens durch dessen Verpflichtung, dem Betrieb von einem etwaigen Erlöschen der Versicherung sofort Kenntnis zu geben.

4. Der Bauherr ist verpflichtet, das mit Betriebsführerdarlehen restlos finanzierte Bauvorhaben hinsichtlich seiner Wirtschaftlichkeit alljährlich durch eine von der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Arbeiterwohnstättenbaues, Gau Berlin, zu benennende Stelle überprüfen zu lassen.

§ 5

Die Ansprüche aus dem Darlehensvertrag dürfen vom Bauherrn nur zur Sicherung der Zwischenfinanzierung abgetreten werden. Der Bauherr verpflichtet sich, die ihm aus diesem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen auf einen Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstücks zu übertragen.

Das gleiche gilt sinngemäß für den Fall der Einräumung eines Nießbrauches, Pachtrechtes oder sonstigen Rechtes zum Gebrauch oder

zur Nutzung des Grundstücks an einen Dritten. In diesen Fällen ist der Bauherr verpflichtet, dem Betrieb unverzüglich Nachricht von der bevorstehenden Veräußerung bzw. der bevorstehenden Einräumung des Rechtes zu geben.

Die Uebertragung der Verpflichtungen auf den Nachfolger im Eigentum bzw. den Nießbraucher, Pächter oder sonstigen Berechtigten gemäß § 5 Absatz 1 und 2 muß auf eine solche Weise geschehen, daß dieser dem Betrieb gegenüber zur Einhaltung unmittelbar verpflichtet wird.

Sollte der Betrieb in der im § 4 Nr. 1 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Frist auf einen Rechtsnachfolger übergehen, so tritt dieser ohne weiteres an Stelle des Betriebes in die Rechte und Pflichten aus diesem Verträge ein.

§ 6

Bewilligung und Antrag auf Eintragung der Hypothek

Zur Sicherung für die Darlehnsforderung bestellt der Bauherr dem Betrieb eine Hypothek unter den in dieser Urkunde genannten Bedingungen an seinem im Grundbuche von Band Blatt Band Blatt verzeichneten Grundstück in Höhe von RM (in Worten Reichsmark).

Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung

Wegen aller persönlichen und dinglichen Ansprüche des Betriebes aus diesem Verträge unterwirft sich der Bauherr hiermit der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen, und zwar wegen der Hypothek in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde auch gegen den jeweiligen Eigentümer des belasteten Grundstück zulässig sein soll.

Für den Fall der Mahnung, Kündigung oder Geltendmachung der Hypothek verzichtet der Bauherr zugleich für seine Rechtsnachfolger auf das Recht, die Vorlegung des Hypothekenbriefes und der sonstigen im § 1160 BGB. bezeichneten Urkunden zu verlangen.

Demgemäß bewilligt... und beantragt... der... Erschienene... zu unter dem ausdrücklichen Verzicht auf Widerruf des Antrages und der Bewilligung auf Band Blatt Band Blatt des Grundbuches von einzutragen:

1. RM (in Worten Reichsmark) Hypothek zu Gunsten

für ein unverzinsliches Darlehn unter den in dieser Urkunde genannten Bedingungen. Sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer ist zulässig.

2. Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung de... unter Nr., unter Nr. in Abteilung III eingetragenen Recht... zu Gunsten als Gläubiger... der in dieser Urkunde bestellten Hypothek.

Zustimmung des Ehemannes

Der miterschienene Ehemann genehmigt alle in dieser Urkunde enthaltenen Erklärungen, Verpflichtungen und Verfügungen seiner Ehefrau, bewilligt die sofortige Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau und die beantragte Eintragung im Grundbuche und ist auch mit der sofortigen Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung dieser Urkunde und ihrer Nachträge einverstanden.

Aushändigung des Hypothekenbriefes

Es wird ferner beantragt, diese Urkunde für die Grundakte einmal auszufertigen, den auszufertigenden Hypothekenbrief unmittelbar auszuhändigen. Der Betrieb soll berechtigt sein, sich auf seinen einseitigen Antrag und ohne den Nachweis der die Fälligkeit der Hypothek oder des Darlehns bedingenden Tatsachen zu führen, vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde und ihrer Nachträge auf Kosten des Bauherrn erteilen zu lassen.

Kosten usw.

Die sämtlichen jetzt und künftig entstehenden, mit dem Darlehn oder der Hypothek zusammenhängenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, Stempel und Gebühren übernimmt der Bauherr. Es sollen je eine Abschrift für den Betrieb und den Bauherrn erteilt werden.

Das Protokoll ist in Gegenwart des Notars den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben worden:

Betriebsführerdarlehen

| Kreisverwaltung | RM | Wohnungen |
|-----------------|--------|-----------|
| III | 20 000 | 10 |
| V | 2 000 | 2 |
| | 2 400 | 2 |
| VI | 26 000 | 20 |
| VII | 19 500 | 13 |
| | 18 000 | 12 |
| | 12 000 | 12 |
| | 1 200 | 1 |

Gaufachabteilung Haus- und Grundstückswesen

Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien in Berlin

Wir wissen, daß eine gesunde Wohnung von grundlegender Bedeutung für unsere Jugend ist und daß in gesunden Wohnungen gesunde Kinder heranwachsen.

Partei und Staat lassen es sich daher in besonderem Maße angelegen sein, der vordringlichen Aufgabe der Beschaffung von ausreichendem und gesundem Wohnraum gerecht zu werden. Solange das vom Führer angeordnete gewaltige Wohnungsbauprogramm noch nicht zur Ausführung kommen kann, müssen wir uns darauf beschränken, den dringendsten Bedarf an Altwohnraum für kinderreiche Familien zu beschaffen.

Bereits durch die Verordnung vom 20. April 1939 hatte der Reichskommissar für die Preisbildung in einer Verordnung die Behörden ermächtigt, Anordnungen zur Vermietung freiwerdender Wohnungen an kinderreiche Familien zu treffen. Hierzu wurden noch eine Durchführungsverordnung und ein Runderlaß herausgegeben, die im einzelnen die Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien regeln.

Auf Grund dieser Ermächtigungsverordnung hat der Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin eine Anordnung über die Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien erlassen, die am 26. Februar 1940 in Kraft trat. Nach dieser Anordnung müssen alle freiwerdenden Wohnungen mit zwei und mehr Zimmern in Häusern mit mindestens vier Wohnungen an kinderreiche Familien vermietet werden. Die Verpflichtung entfällt nur dann für den Vermieter, wenn in einem Hause mit 4 bis 10 Wohnungen eine Wohnung und in Häusern mit mehr Wohnungen von je

10 Wohnungen eine Wohnung an eine kinderreiche Familie bereits vermietet ist.

Findet der Vermieter selbst keine kinderreiche Familie, so muß er die freiwerdende Wohnung dem Bezirkswohnungsamt auf vorgeschriebenem Vordruck innerhalb bestimmter Frist melden.

Weiterhin wurde die Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien erleichtert durch die Anordnung des Oberbürgermeisters vom 5. März 1941, nach der nur dann freiwerdende Wohnungen an Kinderreiche nicht vermietet zu werden brauchen, wenn in Häusern mit 4 bis 10 Wohnungen zumindest eine Wohnung, bei Häusern von 11 bis 20 Wohnungen zumindest zwei, bei Häusern mit 21 bis 30 Wohnungen zumindest drei Wohnungen usw. an kinderreiche Familien vermietet sind.

Kinderreich im Sinne der Anordnung ist eine Familie, in deren häuslicher Gemeinschaft sich mindestens 3 Kinder unter 18 Jahren befinden. Durch die neue Anordnung ist ferner die Vermietung an kinderreiche Familien nicht für Wohnungen vorgesehen, die weniger als zwei Zimmer und Küche enthalten, und zwar nicht für Räume, die weniger als 10 qm Größenmaß aufweisen.

Der Oberbürgermeister hat ferner zur Erläuterung der Anordnung bekanntgegeben, daß auch der Tausch einer an Kinderreiche zu vermietenden Wohnung gegen eine andere Wohnung im Hause unzulässig ist. Wichtig ist auch der Hinweis darauf, daß die Aufnahme eines Untermieters in eine Wohnung, die für Kinderreiche bestimmt ist, eine unzulässige Umgehung der Anordnung darstellt, wenn der Mieter seine Wohnung tatsächlich aufgibt. Ebenso, wenn in den weiterbestehenden Mietsvertrag ein Mitmieter eintritt, der nicht kinderreich ist.

Gaufachabteilung Berufstätige im Privathaushalt

Höchstlöhne für Hausgehilfinnen

Der Reichstreuhand der Arbeit hat für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg eine Höchstlohnordnung für alle in Privathaushalten beschäftigten Hausgehilfinnen, Pflichtjahrmädchen, Aufwartungen und Waschfrauen mit Wirkung vom 15. 6. 1941 erlassen.

Begründet wird diese Maßnahme vom Reichstreuhand der Arbeit wie folgt:

Der Lohn der Hausgehilfinnen hat besonders in der letzten Zeit eine Entwicklung genommen, die nicht weiter geduldet werden kann. Hausgehilfinnen haben in Ausnutzung der für sie günstigen Arbeits-einsatzlage Löhne gefordert und oft unter Verletzung des Lohn-stops erhalten, die in keinem Verhältnis mehr zu dem Arbeitsentgelt anderer Volksgenossen stehen, die wesentlich schwerere Arbeiten zu verrichten haben. Haushalte, die es sich wirtschaftlich leisten können, haben durch Angebot und Zahlung übersteigerter Löhne Haus-gehilfinnen aus anderen Stellen abgeworben und es damit kinder-reichen Familien fast unmöglich gemacht, sich die dringend not-wendige Hilfe im Haushalt zu beschaffen.

Seit Jahren hat die Gaufachabteilung Berufstätige im Privathaushalt den wachsenden Mißstand beobachtet. Es war im Interesse der gesamten Entwicklung notwendig, endlich dem Einhalt zu ge-bieten. In Zusammenarbeit mit der Fachabteilung und dem Deut-schen Frauenwerk wurden neben den bestehenden Richtlinien nun-mehr durch den Reichstreuhand der Arbeit Höchstlöhne angeordnet, die ohne Zustimmung desselben nicht vom Haushalt überschritten werden dürfen.

Da die Arbeitsanforderungen im einzelnen Haushalt infolge der großen Verschiedenartigkeit und Mannigfaltigkeit sich sehr unter-scheiden, wurden in den einzelnen Gruppen und Altersklassen mit Ausnahme der Erziehungsbeihilfen für Haushaltsschülerlinge und Pflicht-jahrmädchen Lohnspannen festgelegt. Der Lohn ist im Rahmen dieser Spannen je nach Art des einzelnen Haushaltes zu bemessen.

Gleichzeitig mit der Festsetzung der Höchstlöhne werden für etwaige Sachbezüge, Urlaubszuwendungen, Geschenke und Neben-leistungen verbindliche Höchstbeträge festgelegt. Die Anordnung gibt vor allem die Möglichkeit, langjährig im gleichen Haushalt tätige Hausgehilfinnen durch Treuezulagen auszuzeichnen.

Erwähnt sei noch, daß der sogenannte Lohnstop ohne Einschrän-kung auch für die Hausgehilfin gilt.

Desgleichen findet nach wie vor die allgemeine Anordnung des Reichstreuhanders der Arbeit zur Ueberwachung der betrieblichen Arbeitsbedingungen, zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruchs und der Abwerbung, Anwendung.

Berufliches Können, Praxis und hauswirtschaftliche Prüfung (die Fach-abteilung hat seit Jahren dieserhalb einen Appell an alle haus-wirtschaftlichen Kräfte gerichtet) geben nunmehr die Grundlage für die Gehaltsfestsetzung. Es bleibt zu erwarten, daß durch die Höchstlohnordnung es allmählich zu einer gerechteren Leistungs-bewertung aller Hausgehilfinnen kommt.

Nähere Auskünfte über die Anordnung erteilen die Kreiswaltungen der Deutschen Arbeitsfront, Hauptabteilung Heimstätten, Fachgruppe Hausgehilfen.

Verwaltung – Organisation – Mitteilung

Brachlandaktion

Wir geben nachstehend die bisherigen Ergebnisse der Brachland-aktion bekannt:

| Kreisverwaltung | Bewerber | qm |
|------------------------|-------------|------------------|
| I | 570 | 414 089 |
| II | 53 | 30 700 |
| III | 138 | 110 540 |
| IV | 41 | 17 100 |
| V | 48 | |
| VI | 424 | 281 867 |
| VII | 138 | 51 400 |
| VIII | 227 | 211 670 |
| IX | 518 | 167 847 |
| X | 457 | 226 363 |
| Gesamtergebnis: | 2611 | 1 511 576 |

Besuchermeldungen

Im Monat Juli 1941 wurden im Rahmen der Betreuungsarbeiten des Gauheimstättenamtes Berlin der DAF. beraten:

| | |
|---------------------|---------------------|
| Kreisverwaltung I | 1 035 Volksgenossen |
| II | 344 " |
| III | 530 " |
| IV | 970 " |
| 2 879 Volksgenossen | |

| | | |
|-------------------------------|-------|----------------------------|
| Kreisverwaltung V | 538 " | 2 879 Volksgenossen |
| VI | 575 " | |
| VII | 684 " | |
| VIII | 244 " | |
| IX | 246 " | |
| X | 834 " | |
| DAF.-Hauptabteilung Luftfahrt | 16 " | |
| Gauverwaltung | 207 " | |
| insgesamt: | | 6 218 Volksgenossen |

Organisation

Die in den Betrieben der nachstehend aufgeführten Wehrmacht-dienststellen beschäftigten Volksgenossen müssen sich in sämtlichen Wohnungs- und Siedlungsangelegenheiten an den jeweiligen für ihren Wehrmachtsteil zuständigen Heimstättenwalter wenden:

- DAF.-Amt OKW., Berlin W 62, Kurfürstenstraße 123;
- DAF.-Amt Heer, Berlin W 15, Düsseldorfer Straße 13;
- DAF.-Amt Kriegsmarine, Berlin W 30, Luitpoldstraße 29-30;
- DAF.-Amt Luftwaffe, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 146.

Berichtigung

In Heft 7 vom 15. Juli 1941, Seite 14, ist unter „Besuchermeldungen“ die Kreisverwaltung VI zweimal statt einmal aufgeführt worden. Die Zahl 58 darf demnach nur einmal gelesen werden.

Fernverpflegung von Betrieben im Gau Berlin

durch: **„Zweckverband Fernverpflegung, Warmes Essen im Betrieb“**
Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 1/2 Tel.: 67 00 13 App. 440